ÖKOBÜRO
ALLIANZ DER UMWELTBEWEGUNG

Neustiftgasse 36/3a
1070 Wien
E-Mail: office@oekobuero.at
www.oekobuero.at

Stand: November 2026

Informationstext zu Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Der vorliegende Text wurde von ÖKOBÜRO zur Information der Öffentlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Verantwortung übernehmen.

Inhalt

1. Wer ist Partei eines Verwaltungsverfahrens? 7
1.1. Partei ist, wer einen Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse hat 7
1.1.1. Nicht Partei ist, wer bloß ein faktisches, wirtschaftliches oder öffentliches Interesse hat 7
1.1.2. Partei ist jedenfalls die:der Antragstellende 8
1.1.3. Nachbar:in – eine Partei 8
1.1.4. Umweltschutzorganisationen 8
1.2. Formalparteien 8
2. Verlust der Parteistellung, wenn nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben werden 9
2.1. Rechtzeitige Erhebung von Einwendungen 9
2.2. Einbringung von Einwendungen nach Ablauf der Frist grundsätzlich nicht möglich 9
2.3. Kein Verlust der Parteistellung bei mangelhafter Kundmachung 10
2.4. Exkurs: Präklusion in UVP-Verfahren 10
3. Inhalt der Einwendungen 11
3.1. Parteien können nur subjektive Rechte einwenden 11
3.2. Umweltschutzvorschriften können nicht eingewendet werden 12
3.3. Ausnahme: Bürgerinitiativen dürfen in UVP-Verfahren Umweltschutzvorschriften einwenden 12
4. Anerkennung der Parteistellung 12
5. Übergangene Partei 13
6. Die Parteirechte 14
7. Das Recht auf Akteneinsicht 14
7.1. Umfang der Akteneinsicht 15
7.2. Rechtsmittel bei Verweigerung der Akteneinsicht 15
8. Das Recht auf Parteiengehör 15
9. Ladung zur mündlichen Verhandlung 17
10. Die Zustellung 17
10.1. Dokumente können entweder physisch oder elektronisch zugestellt werden 17
10.2. Adressänderungen sind bekanntzugeben 17
10.3. Zustellungsbevollmächtigte:r 18
10.4. Ersatzzustellung 18
10.5. Hinterlegung 19
10.6. Verhinderung der Zustellung zwecklos 19

10.7. Wirkung bei Zustellungsmängeln 19
10.8. Zustellung durch Edikt 19
11. Die mündliche Verhandlung 19
11.1. Mündliche Verhandlung liegt meist im Ermessen der Behörde 19
11.2. Die Bedeutung der mündlichen Verhandlung 20
11.3. Ladung und Kundmachung 20
11.4. Verlust der Parteistellung - Präklusion 20
11.5. Verlust der Parteistellung nur bei doppelter Kundmachung 20
11.6. Warten auf eine persönliche Ladung kann zum Verlust der Parteistellung führen 21
11.7. Übergangene Partei 21
11.8. Quasi-Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 22
11.9. Zusammenfassung 22
12. Besonderheiten in Großverfahren 23
12.1. Das Großverfahren weist folgende Besonderheiten auf: 23
12.2. Einleitung eines Großverfahrens erfolgt durch „großes Edikt" 23
12.3. Bestandteile des Edikts 24
12.4. Verlust der Parteistellung - Präklusion 24
12.5. Einwendungen können nicht während der mündlichen Verhandlung eingebracht werden 25
12.6. Einwendungen sind nur in Schriftform zulässig 25
12.7. Recht auf Akteneinsicht während der Einwendungsfrist 25
12.8. Öffentliche Erörterung 25
12.9. Öffentliche mündliche Verhandlung 25
12.10. Verhandlungsschrift 26
12.11. Frist zur Erhebung von Einwendungen unabhängig von der mündlichen Verhandlung 26
12.12. Zustellung durch Edikt 26
12.13. Schriftstücke gelten nach zweiwöchiger Auflage als zugestellt 27
12.14. Auf Verlangen muss die Behörde Schriftstücke zusenden 27
13. Was kann ich tun, wenn eine Verwaltungsbehörde keine Entscheidung trifft? 28
13.1. Was sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde? 28
13.2. Ausnahme: Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich 29
13.3. Wo bringe ich die Säumnisbeschwerde ein? 29
13.4. Was hat die Säumnisbeschwerde zu enthalten und welche Formvorschriften gibt es? 29
13.5. Brauche ich eine:n Anwält:in? 30

13.6. Welches Verwaltungsgericht ist für meine Säumnisbeschwerde zuständig? 30
13.7. Wie geht es nach Erhebung der Säumnisbeschwerde weiter? 30
13.8. Was kann ich tun, wenn meiner Säumnisbeschwerde nicht stattgegeben wird? 31
14. Was kann ich tun, wenn ich eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt habe? .. 31
14.1. Was sind die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wiedereinsetzung? 31
14.1.1. Spezialfall: Präkludierte Partei 32
14.2. Wo bringe ich den Wiedereinsetzungsantrag ein? 32
14.3. Wie lang habe ich Zeit, um einen Wiedereinsetzungsantrag zu stellen? 32
14.4. Was hat ein Wiedereinsetzungsantrag zu enthalten und welche Formvorschriften gibt es? 33
14.5. Spezialfall: falsche oder fehlende Rechtsmittelbelehrung 33
14.6. Welche Folgen hat eine Wiedereinsetzung? 34
14.7. Was kann ich tun, wenn meinem Wiedereinsetzungsantrag nicht stattgegeben wird? 34
15. Wie kann ich gegen eine bereits rechtskräftige Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Verwaltungsgerichts vorgehen? 34
15.1. Was sind die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme eines Verfahrens? 34
15.2. Wo bringe ich den Wiederaufnahmeantrag ein? 35
15.3. Innerhalb welcher Frist kann ich die Wiederaufnahme beantragen? 35
15.4. Was hat der Wiederaufnahmeantrag zu enthalten und welche Formvorschriften gibt es? 36
15.5. Brauche ich eine:n Anwält:in? 36
15.6. Welche Folgen hat die Wiederaufnahme? 36
15.7. Was kann ich tun, wenn mein Antrag auf Wiederaufnahme abgelehnt wird? 36
16. Anwendbares Recht 37
17. Wie kann ich gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde vorgehen? 37
17.1. Grundprinzip: Beschwerde an das Verwaltungsgericht 37
17.2. Ausnahme: Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich 37
17.3. Wer kann gegen einen Bescheid Beschwerde erheben? 38
17.3.1. Legalparteien 38
17.4. Ab wann kann ich Beschwerde erheben? 38
17.5. Innerhalb welcher Frist muss ich die Beschwerde einbringen? 39
17.6. Brauche ich eine:n Rechtsanwält:in? 39
17.7. Welche Formvorschriften gibt es? 39
17.8. Wo ist die Beschwerde einzubringen? 40
17.9. Entrichtung der Beschwerdegebühr 40

17.10. Wirkung der Beschwerde 40
18. Welches Verwaltungsgericht entscheidet über meine Beschwerde? 41
19. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab? 42
19.1. Vorlageantrag 42
19.2. Aufschiebende Wirkung 42
19.3. Akteneinsicht 43
19.4. Mündliche Verhandlung 43
19.5. Entscheidung des Verwaltungsgerichts 43
20. Wie kann ich gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts vorgehen? 45
21. Was kann ich tun, wenn ein Verwaltungsgericht keine Entscheidung trifft? 45
21.1. Was sind die Voraussetzungen zur Stellung eines Fristsetzungsantrages? 45
21.2. Wo bringe ich den Fristsetzungsantrag ein? 45
21.3. Brauche ich einen Anwält:in? 46
21.4. Was hat der Fristsetzungsantrag zu enthalten und welche Formvorschriften gibt es? 46
21.5. Wie geht es nach Stellung des Fristsetzungsantrages weiter? 46
22. Was tun gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt? 48
23. Wie kann ich gegen eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes vorgehen? 49
23.1. Die Revision an den VwGH 49
23.1.1. Welche Entscheidungen können durch Revision bekämpft werden? 49
23.1.2. Wer kann Revision erheben? 49
23.1.3. Wo bringe ich die Revision ein? 50
23.1.4. Innerhalb welcher Frist muss ich die Revision einbringen? 50
23.1.5. Brauche ich eine:n Anwält:in? 50
23.1.6. Was hat die Revision zu enthalten und welche Formvorschriften gibt es? 50
23.1.7. Wie geht es nach Einbringung der Revision weiter? 51
23.1.9. Aufschiebende Wirkung 52
23.2. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof 52
23.2.1. Was sind die Voraussetzungen einer Beschwerde an den VfGH? 52
23.2.2. Brauche ich eine:n Anwält:in? 53
23.2.3. Wo bringe ich die Beschwerde ein? 53
23.2.4. Innerhalb welcher Frist muss ich die Beschwerde einbringen? 53
23.2.5. Was hat die Beschwerde zu enthalten und welche Formvorschriften gibt es? 53
23.2.6. Wie geht es nach Einbringung der Beschwerde weiter? 54

23.2.7. Aufschiebende Wirkung.....54

Einleitung

Das Umweltrecht ist überwiegend in öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (also im Verwaltungsrecht) geregelt. Das Verwaltungsrecht zeichnet sich durch eine Über-/Unterordnung aus. Im Verwaltungsrecht wird allgemein das Verhältnis zwischen dem Staat und den Bürger:innen geregelt, wobei dem Staat Hoheitsgewalt zukommt. So kann beispielsweise eine Behörde (also der Staat) rechtsverbindlich eine Entscheidung treffen, an die sich die Parteien zu halten haben, zB einen Bescheid erlassen.

Im Gegensatz dazu regelt das Privatrecht die Rechtsbeziehungen der Bürger:innen untereinander und ist von einer Gleichordnung gekennzeichnet. Nur ein kleiner Teil der umweltrechtlichen Bestimmungen zählt zum Umweltprivatrecht (zB das Umweltnachbarrecht zur Abwehr von Immissionen oder das private Umwelthaftungsrecht).

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) regelt – vereinfacht gesagt – das gesamte Verfahren, das zur Erlassung eines Bescheids (u.a. in Umweltangelegenheiten) führt. Das AVG sowie die jeweiligen Materiengesetze (also Gesetze, die einen bestimmten Bereich regeln) legen fest, wer im konkreten Fall Rechte aus dem Verwaltungsrecht geltend machen kann. So definieren die meisten Materiengesetze, welche Verfahrensbesonderheiten es gibt und wer Partei ist, bzw wem welche Rechte zukommen.

Ganz allgemein kommt der Grundablauf des Verfahrens nach dem AVG zur Anwendung, außer ein Materiengesetz sieht eigene Sonderbestimmungen vor.

1. Wer ist Partei eines Verwaltungsverfahrens?

Parteien sind Personen, die durch den Ausgang eines Verwaltungsverfahrens, idR durch die Erlassung eines Bescheides, in ihren rechtlichen Interessen betroffen sind oder betroffen sein könnten. Diese sollen an dem jeweils anhängigen Verwaltungsverfahren teilnehmen können. Der Staat soll nicht, ohne die Betroffenen zu hören, einseitig Maßnahmen setzen können, welche in bestehende Rechte eingreifen.

1.1. Partei ist, wer einen Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse hat

Die Parteistellung ist grundsätzlich in § 8 AVG geregelt: Danach sind Personen Parteien, *„insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind*".

Wer einen solchen Rechtsanspruch oder rechtliches Interesse hat, ist durch Auslegung der jeweils anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu klären (zB Bauordnung, Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Forstgesetz usw). Dort wird oft in einer eigenen Bestimmung festgelegt, wer als Partei des Verfahrens anzusehen ist.

Beispiel: Wenn von einer Anlage, die nach der Gewerbeordnung zu genehmigen ist, Emissionen wie Gestank, Lärm oder Schadstoffe zu erwarten sind, haben die betroffenen Nachbar:innen grundsätzlich Parteistellung nach dem AVG, da sie durch die Emissionen in ihren Rechten beeinträchtigt werden könnten. Die GewO konkretisiert die Bestimmungen des AVG und normiert in § 74 Abs 2, dass Nachbar:innen, die durch *„Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise*" belästigt werden, Parteistellung haben.

1.1.1. Nicht Partei ist, wer bloß ein faktisches, wirtschaftliches oder öffentliches Interesse hat

Bei der Beurteilung, ob jemand Partei eines Verfahrens ist, ist entscheidend, dass der Bescheid, der am Ende des Verwaltungsverfahrens erlassen wird, unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Person haben kann. Wer nur ein faktisches, wirtschaftliches oder öffentliches Interesse an der Entscheidung der Behörde hat, aber keinen Rechtsanspruch bzw kein rechtliches Interesse, ist nicht Partei des Verfahrens.[1]

[1] *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht 2018, Rz 84.

1.1.2. Partei ist jedenfalls die:der Antragstellende

Partei eines Verwaltungsverfahrens sind jedenfalls die Antragsteller:innen, die zum Beispiel um Genehmigung eines bestimmten Vorhabens ansuchen. Sie haben den „Rechtsanspruch" auf Entscheidung der Behörde über das geplante Vorhaben.

1.1.3. Nachbar:in – eine Partei

Eine Gruppe von Personen kann grundsätzlich nicht Partei eines Verfahrens sein. So können zum Beispiel Nachbar:innen nicht als gemeinsame Partei auftreten. Vielmehr ist jede:r Einzelne Partei des Verfahrens, sofern er:sie durch die Entscheidung der Behörde in seinen:ihren Rechten verletzt wird. Eine Ausnahme von diesem Prinzip stellen Bürgerinitiativen dar. Diese können als Vereinigung von Personen in Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren als einzelne Partei auftreten.[2]

1.1.4. Umweltschutzorganisationen

Auch anerkannten Umweltorganisationen muss in umweltrechtlichen Verfahren Parteistellung zukommen. Diese ergibt sich aus der Aarhus Konvention[3], die sowohl von Österreich als auch von der EU ratifiziert wurde. In manchen Materien mit EU-rechtlichem Bezug (Wasserrecht, Luftreinhaltung, Abfallrecht u.a.) ist dies bereits vorgesehen.

Doch auch in sonstigen Bereichen sind Umweltorganisationen Beteiligungs- bzw Beschwerderechte zu gewähren. Österreich würde ansonsten seinen völkerrechtlichen Pflichten nicht nachkommen.[4]

1.2. Formalparteien

Manchmal gibt es auch sogenannte „Formal-, Legal- oder „Organparteien". Diese werden vom Gesetzgeber ausdrücklich als Partei festgelegt, ohne dass sie weitere Voraussetzungen erfüllen müssen. Formalparteien haben nicht die „normalen" Parteirechte, sondern nur vom Gesetz explizit zugewiesene Rechte und Pflichten. Mitunter können sie auch öffentlich-rechtliche Pflichten einfordern. Als Beispiel für Formalparteien sind das Arbeitsinspektorat, die Umweltanwaltschaft oder das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu nennen.

[2] Nähere Informationen zu den Rechten von Bürgerinitiativen und Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren finden Sie in unserem Informationstext zur Parteistellung von Bürgerinitiativen.
[3] Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.
[4] Näheres dazu ist dem ÖKOBÜRO Informationstext zur Aarhus-Konvention zu entnehmen.

2. Verlust der Parteistellung, wenn nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben werden

Parteien verlieren ihre Parteistellung, wenn sie nicht rechtzeitig innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich bei der Behörde Einwendungen erheben (§ 42 Abs 1 AVG, § 44b Abs 1 AVG). Die betreffende Person scheidet damit aus dem weiteren Verfahren aus. Dies hat zur Folge, dass ihr der Bescheid nicht zugestellt werden muss und dass sie keine Rechtsmittel dagegen erheben kann. Keine Einwendungen erheben müssen die:der Antragsteller:in und die Organparteien.

2.1. Rechtzeitige Erhebung von Einwendungen

In umweltbezogenen Verwaltungsverfahren müssen Einwendungen in der Regel vor der mündlichen Verhandlung oder spätestens während der mündlichen Verhandlung erhoben werden.

Bei der Einbringung von Einwendungen ist folgendes zu beachten:

- Ab Anberaumung bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung sind Einwendungen schriftlich oder mündlich bei der Behörde einzubringen (§ 42 Abs 1).
- Schriftliche Einwendungen sind prinzipiell nur bis zum Ende der Amtsstunden am Tag vor der mündlichen Verhandlung oder während der Verhandlung zulässig. Die Rechtsprechung hat aber auch schriftliche Einwendungen, die erst am Verhandlungstag einlangen, für zulässig befunden, wenn sie der:dem Verhandlungsleiter:in noch vor der Verhandlung - etwa durch einen Boten - zur Kenntnis gebracht werden und diese von ihr:ihm noch bei der Verhandlung berücksichtigt werden können.
- Während der Verhandlung können Einwendungen nur mündlich vorgebracht werden (§ 43a Abs 2 letzter Satz AVG). Eine vorbereitete schriftliche Aufzeichnung der Einwendungen kann aber gegebenenfalls als rechtzeitig eingebracht gelten, wenn die:der Verhandlungsleiter:in sie entgegennimmt und sie nach der Verlesung dem Protokoll als Bestandteil anschließt.
- Findet die mündliche Verhandlung vor Ablauf der Einwendungsfrist statt, können schriftliche Einwendungen auch noch nach der mündlichen Verhandlung bis zum Ablauf der Einwendungsfrist eingebracht werden.

2.2. Einbringung von Einwendungen nach Ablauf der Frist grundsätzlich nicht möglich

Die Einbringung von Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ist nur nach § 42 Abs 3 AVG (Quasi-Wiedereinsetzung) möglich. Diese Bestimmung sieht vor, dass Einwendungen ausnahmsweise nachgereicht werden können, wenn die Person glaubhaft macht, dass sie schuldlos durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben.

In diesem Fall müssen die Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses eingebracht werden, jedoch jedenfalls spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung durch die Behörde.

2.3. Kein Verlust der Parteistellung bei mangelhafter Kundmachung

Die mangelhafte Kundmachung einer Verhandlung kann dazu führen, dass Parteien nicht rechtzeitig von einem Verfahren erfahren, somit keine Einwendungen erheben und ihre Parteistellung verlieren. Bei mangelhafter Kundmachung können Einwendungen daher innerhalb bestimmter Fristen nachgeholt werden.

2.4. Exkurs: Präklusion in UVP-Verfahren

Nach einem Urteil des EuGH vom 15.10.2015[5] ist die Präklusion in UVP-Verfahren nicht mehr zulässig, vorallem was den Rechtsschutz betrifft. Für mehr Details siehe den Informationstext zu UVP-Verfahren.

[5] EuGH C-137/14, *Kommission / Deutschland*, ECLI:EU:C:2015:683.

3. Inhalt der Einwendungen

3.1. Parteien können nur subjektive Rechte einwenden

Grundsätzlich können Parteien im Verfahren nur jene Aspekte vorbringen, die sich auf die Verletzung sog. „subjektiver Rechte" beziehen. Als „subjektive Rechte" bezeichnet man Rechte, die einer Person von der Rechtsordnung zur Durchsetzung ihrer Rechte zugewiesen werden. Es handelt sich also um Normen, die zum Schutz Einzelner bestehen. Die Partei kann daher nicht alle Aspekte im Verfahren einwenden, sondern nur jene, die zu ihrem Schutz bestehen. Behauptet eine Partei gegenüber der Behörde, durch die Entscheidung der Behörde in ihren subjektiven Rechten verletzt zu werden, spricht man von „Einwendungen". Die Behörde hat im weiteren Verfahren zu prüfen, ob diese Einwendungen berechtigt sind. Die nur allgemeine Erklärung, mit einem beantragten Vorhaben nicht einverstanden zu sein, gilt nicht als Einwendung.

Für das Verfahren zur Genehmigung von Betriebsanlagen bestimmt die Gewerbeordnung in § 74 Abs 2, dass unter anderem folgende Umstände berücksichtigt werden müssen (inhaltliche Zusammenfassung):

- Ziffer 1: Das Leben oder die Gesundheit der:des Gewerbetreibenden und der mittätigen Familienangehörigen, der Kund:innen oder der Nachbar:innen darf nicht gefährdet werden. Das Eigentum und andere dingliche Rechte der Nachbar:innen dürfen nicht gefährdet werden.

- Ziffer 2: Nachbar:innen dürfen nicht durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise belästigt werden.

- Ziffer 3: Die Religionsausübung in Kirchen, der Unterricht in Schulen, der Betrieb von Krankenanstalten oder anderer öffentlichen Interessen dienenden Anlagen oder Einrichtungen darf nicht beeinträchtigt werden.

- Ziffer 4: Die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf Straßen darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- Ziffer 5: Gewässer dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Wie bereits oben erwähnt, hat ein:e Nachbar:in in Verfahren zur Genehmigung von Betriebsanlagen Parteistellung, wenn er:sie durch *„Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise*" belästigt wird. Um diese Parteistellung nicht wieder zu verlieren, muss er:sie rechtzeitig Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind aber nur insoweit zulässig, als sie seine:ihre „subjektiven Rechte" betreffen.

Die oben genannte Aufzählung dient unter anderem dem Schutz der Nachbar:innen. Sie bestimmt, dass die Behörde in Bezug auf Nachbar:innen folgende Umstände berücksichtigen muss: Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, des Eigentums und anderer dinglichen Rechte, Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung und anderer Belästigungen.

Die Nachbarin:innen haben somit ein „subjektives Recht" darauf, dass die Behörde diese Umstände berücksichtigt. Sie können in ihren Einwendungen also zum Beispiel behaupten, dass von der geplanten Betriebsanlage gesundheitsschädigende Abgase zu erwarten sind.

3.2. Umweltschutzvorschriften können nicht eingewendet werden

Parteien können also nur „subjektiven Rechte" einwenden. Alle anderen Bestimmungen kommen der Allgemeinheit und jedenfalls nicht (nur) einer bestimmten Partei zugute. Sie sind daher von der Behörde von Amts wegen wahrzunehmen. Dies ist etwa auch bei Bestimmungen der Fall, die dem Umweltschutz dienen. Es besteht auch kein Recht auf „rechtmäßige Entscheidung".

Beispiel: Der:Die Nachbar:in darf keine Einwendungen betreffend die Flüssigkeit des Verkehrs auf Straßen, betreffend der Religionsausübung in Kirchen oder betreffend die Gesundheit von Familienangehörigen des Gewerbetreibenden einwenden.

3.3. Ausnahme: Bürgerinitiativen dürfen in UVP-Verfahren Umweltschutzvorschriften einwenden

Eine Sonderstellung nehmen Bürgerinitiativen (BI) in Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVP) ein. Bürgerinitiativen dürfen als Partei die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften in Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren geltend machen (§ 19 Abs 4 UVP-G). Seit der Rechtsprechung des VwGH vom September 2018[6] haben BI nicht nur im ordentlichen, sondern auch in vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahren Parteistellung (und nicht nur Beteiligtenstellung).[7]

4. Anerkennung der Parteistellung

Grundsätzlich erhalten die Parteien keine Benachrichtigung von der Behörde darüber, dass ihre Parteistellung anerkannt wurde. Wird die Parteistellung von der Behörde nicht anerkannt, kann sie dies während des Verfahrens in einem eigenen Feststellungsbescheid kundtun. Sie hat aber auch die Möglichkeit, dies erst in dem Bescheid auszusprechen, der am Ende des Verfahrens erlassen wird. Dieser Bescheid behandelt alle entscheidungsbedürftigen Rechtsfragen im Verfahren. In der Regel wird kein Feststellungsbescheid erlassen, sondern über die Parteistellung im abschließenden Bescheid entschieden. Zur Beurteilung, ob Parteistellung gegeben ist, müssen zumindest in umweltbezogenen Verfahren stets auch die Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen des Vorhabens geklärt sein. Dies ist erst am Ende des Verfahrens der Fall.

[6] VwGH 27.09.2018, Ro 2015/06/0008.
[7] Nähere Informationen zur UVP und den Rechten von Bürgerinitiativen finden Sie in unserem Informationstext zur Parteistellung von Bürgerinitiativen.

5. Übergangene Partei

Von einer übergangenen Partei spricht man im Verwaltungsrecht, wenn potenzielle Parteien eines Verwaltungsverfahrens von diesem nicht in ordnungsgemäßer Weise in Kenntnis gesetzt werden. Wie die einzelnen Parteien zu „laden" oder von einem Verwaltungsverfahren zu informieren sind, ergibt sich aus den jeweiligen Gesetzen, dem AVG bzw dem Zustellgesetz[8].

Wenn das Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, hat eine übergangene Partei folgende Möglichkeiten:

- Übergangene Parteien können spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde ihre Einwendungen vorbringen. Die Einwendungen sind von der Behörde so zu behandeln, als wenn sie rechtzeitig erhoben worden wären.
- Bis zur Zustellung des Bescheids bzw bis zur Beiziehung im Verfahren kann auch ein Antrag auf bescheidmäßige Feststellung der Parteistellung gestellt werden.

Nach Abschluss des Verfahrens hat eine übergangene Partei folgende Möglichkeiten:

- Wurde bereits ein Bescheid erlassen, hat die übergangene Partei jederzeit das unbefristete Recht, die Zustellung des Bescheides zu verlangen.
- Gegen den Bescheid kann die Partei Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde (bestimmte, gesetzlich vorgesehene Bereiche) ist Berufung an die übergeordnete Gemeindebehörde zu erheben. In der Beschwerde bzw Berufung muss die Partei begründen, warum sie der Meinung ist, Parteistellung zu haben. Außerdem muss sie die Einwendungen vorbringen, die sie sonst spätestens bei der mündlichen Verhandlung vorgebracht hätte.

[8] Näheres dazu unter den Punkten 9 und 10.

6. Die Parteirechte

Neben dem Recht Einwendungen zu erheben und der behördlichen Verpflichtung, zur mündlichen Verhandlung geladen und in das Verfahren einbezogen zu werden, haben Parteien die folgenden Rechte:

- Akteneinsicht (§ 17 AVG),
- Parteiengehör (§§ 37, 43 Abs 3 und 4, 45 Abs 3, 65 AVG),
- Ablehnung einer:eines nichtamtlichen Sachverständigen oder einer:eines Dolmetscher:in (§ 53 Abs 1 AVG),
- Ladung zur mündlichen Verhandlung (§§ 41 und 42 AVG),
- Verkündung bzw Zustellung des Bescheides (§ 62 Abs 1-3 AVG),
- Erhebung von Rechtsmitteln (Beschwerde, Berufung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde),
- Geltendmachung der Entscheidungspflicht (§ 73 AVG),
- Erhebung von Rechtsbehelfen (Antrag auf Wiederaufnahme, § 69 AVG, Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, § 71 AVG).

Die Behörde hat sich außerdem bei allen Verfahrensanordnungen von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen (§ 39 Abs 2 letzter Satz AVG).

7. Das Recht auf Akteneinsicht

Das Recht auf Akteneinsicht (§ 17 AVG) ermöglicht den Parteien eines Verfahrens, sich genaue Kenntnis vom Gang und Stand des Verfahrens und von den Entscheidungsgrundlagen der Behörde zu verschaffen. Der Anspruch auf Akteneinsicht besteht nicht nur während eines Verfahrens, sondern auch wenn dieses bereits abgeschlossen ist.

Die Behörde muss auf die Möglichkeit der Akteneinsicht nicht ausdrücklich hinweisen. Sofern gesetzlich nichts anderes geregelt wird, ist die Behörde verpflichtet, den Parteien auf Verlangen Einsicht in die ihre Angelegenheit betreffenden Akten zu gewähren. Es muss kein förmlicher Antrag gestellt werden. Es muss auch nicht begründet werden, warum Akteneinsicht verlangt wird.

Die Einsicht umfasst die Einsichtnahme im Rahmen des Parteienverkehrs, die Möglichkeit, Abschriften anzufertigen und die Herstellung von Kopien (auf Kosten der Partei). Wenn die Behörde über einen funktionstüchtigen Kopierer verfügt, hat die Partei einen (auf ihre Kosten gehenden) Anspruch auf

Kopien der Akten. Akteneinsicht ist auf Verlangen in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.[9] - Sofern eine Behörde also ein Verfahren elektronisch führt, muss Akteneinsicht in elektronischer Form gewährt werden. Ein Recht auf Übersendung von Akten und Kopien besteht nicht. Dies ist allerdings im Rahmen eines Umweltinformationsantrages oder eines Antrages nach dem Informationsfreiheitsgesetz möglich.

7.1. Umfang der Akteneinsicht

Grundsätzlich bezieht sich das Recht auf Akteneinsicht auf alle für die Erledigung der Angelegenheit maßgeblichen Unterlagen. Bestimmte Aktenbestandteile können aber gemäß § 17 Abs 3 AVG vom Einsichtsrecht ausgenommen werden, sofern „berechtigte Interessen" einer (anderen) Partei oder Dritter entgegenstehen bzw wenn öffentliche Interessen beeinträchtigt werden könnten. Berechtigte Interessen Dritter können etwa Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der:des Anlagenbetreiber:in sein. Öffentliche Interessen sind die Gefährdung der Aufgaben der Behörde oder des Zwecks des Verfahrens. Die Behörde hat die Interessen der Parteien gegeneinander abzuwägen. Das öffentliche Interesse hat allerdings Vorrang. Die Behörde ist jedenfalls verpflichtet, allen Parteien Akteneinsicht in gleichem Umfang zu gewähren, auch wenn einer Partei die volle Einsicht zu Unrecht gestattet wurde (§ 17 Abs 2 AVG).

7.2. Rechtsmittel bei Verweigerung der Akteneinsicht

Ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen, kann nicht sofort gegen die Verweigerung der Akteneinsicht vorgegangen werden. Die Verweigerung stellt in diesem Fall eine „Verfahrensanordnung" dar (§ 17 Abs 4 AVG). Die Verweigerung kann dann erst in der Beschwerde an das Verwaltungsgericht gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid geltend gemacht werden. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ist dies in der Berufung an die übergeordnete Gemeindebehörde geltend zu machen.

Wird die Akteneinsicht bei einem bereits abgeschlossenen Verfahren verweigert, hat die Behörde einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erlassen. Auch Personen, die nicht Partei des Verfahrens sind, haben Anspruch auf einen solchen Bescheid. Gegen diesen kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht bzw Berufung an die übergeordnete Gemeindebehörde erhoben werden.

8. Das Recht auf Parteiengehör

Sofern einer Person Parteistellung zukommt, gilt der Grundsatz der Wahrung des Parteiengehörs. Das Recht auf Parteiengehör (§§ 37, 43 Abs 2 und 3, 45 Abs 3, 65 AVG) gibt Parteien das Recht, Gelegenheit zu erhalten, um ihren Rechtsstandpunkt zu vertreten und alles vorzubringen, was diesen unterstützt. Das heißt, dass die Partei einen Rechtsanspruch darauf hat, zur Sache selbst und zum Ergebnis der Beweisaufnahmen zwecks Wahrung ihrer Rechte Stellung zu nehmen. Es umfasst das

[9] § 17 Abs 1 letzter Satz AVG iVm den einschlägigen Materialien (Erl RV 294 BlgNR 23. GP 14f).

Recht, auf gegnerische Behauptungen zu erwidern, Beweisanträge zu stellen, ergänzende Tatsachenbehauptungen aufzustellen und Stellung zu nehmen. Die Parteien müssen vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens in Kenntnis gesetzt werden und Gelegenheit haben, dazu Stellung zu nehmen. Die Behörde darf nur jene Tatsachen und Beweismittel zur Begründung ihres Bescheids heranziehen, welche der Partei zuvor zur Stellungnahme vorgehalten wurden (Überraschungsverbot). Es ist daher rechtswidrig, wenn sich die Behörde im Bescheid auf Tatsachen und Beweismittel stützt, die den Parteien nicht zugänglich gemacht wurden.

Die Verletzung des Parteiengehörs kann zur Rechtswidrigkeit des Verfahrens wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften führen. Dies jedoch nur dann, wenn die Behörde erster Instanz bei der Wahrung der Parteirechte zu einem inhaltlich anderen Bescheid hätte kommen können. Deshalb muss die:der Beschwerdeführer:in im Rechtsmittel darlegen, was sie bei Einräumung des Parteiengehörs vorgebracht hätten.

Im Rechtsmittelverfahren kann die Verletzung des Parteiengehörs allerdings „saniert" werden, wenn die Partei dort die Möglichkeit hat, zum gesamten Akteninhalt entsprechend Stellung zu nehmen.

9. Ladung zur mündlichen Verhandlung

Sofern die Behörde im Rahmen eines Verfahrens mit Parteien Kontakt aufnehmen möchte, muss sie die betreffenden Personen ordnungsgemäß laden. § 19 Abs 2 AVG regelt inhaltliche Anforderungen an Ladungen: Angaben über Ort und Zeit und Gegenstand der Amtshandlung, in welcher Eigenschaft die:der Geladene erscheinen soll (zB Zeug:in, Partei, Beteiligte:r), ob die:der Geladene persönlich erscheinen muss etc. Sofern Rechtsfolgen mit der Nichtbefolgung der Ladung verknüpft sind, ist dies in der Ladung anzuführen (zB Verlust der Parteistellung).

10. Die Zustellung

Das Zustellgesetz[10] (ZustG) regelt die Zustellung von Dokumenten durch die Gerichte und Behörden. Die Zustellung ist von besonderer Bedeutung, weil sie wichtige Rechtsfolgen auslöst (zB Ablauf von Fristen, Rechtskraft von Bescheiden, die Möglichkeit Beschwerden oder Berufungen zu erheben).

10.1. Dokumente können entweder physisch oder elektronisch zugestellt werden

Außer in Ausnahmefällen dürfen Zustellungen nur an eine Zustelladresse der:des Empfänger:in erfolgen. Die Zustelladresse kann eine Abgabestelle (Wohnung, Arbeitsplatz, Betriebsstätte, Sitz des Unternehmens, Kanzlei) oder eine elektronische Zustelladresse (zB digitaler Postkorb, Email-Adresse, Fax-Nummer oder Telefonnummer) sein (§ 2 Z 4 und 5 ZustG). Die Zustellung hat durch einen Zustelldienst (physisch zB Post; elektronisch zB Bundesrechenzentrum GmbH), durch Bedienstete der Behörde oder durch Organe der Gemeinden zu erfolgen. Die Regelungen sind im Einzelnen kompliziert und können im Rahmen dieses Informationstextes nicht vollständig erörtert werden.

10.2. Adressänderungen sind bekanntzugeben

Sofern sich während des Verfahrens die Abgabestelle ändert, muss dies der Behörde unverzüglich mitgeteilt werden (§ 8 ZustG). Ist die Partei für einen mehrmonatigen Zeitraum nicht an der bisherigen Abgabestelle anzutreffen, ist generell von einer Aufgabe bzw Änderung der Abgabestelle auszugehen. Wird die Behörde nicht informiert, kann die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch (§ 23 ZustG) vorgenommen werden, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann (§ 8 Abs 2 ZustG). Um wichtige Zustellungen nicht zu versäumen, ist es demnach wichtig der Behörde Adressänderungen bekanntzugeben, etwa durch eine rasche Ummeldung im Falle eines Umzugs.

Die Zustellung ist regelmäßig mit einem Zustellnachweis (RSb-Sendung) zu dokumentieren (§ 22 ZustG).

[10] Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente, BGBl. Nr. 200/1982 idgF.

Für die Praxis wesentlich ist es, einen Überblick darüber zu haben, ob im Rahmen der Nutzung der ID Austria auch eine Anmeldung zum Dienst „Mein Postkorb" stattgefunden hat. Diese Anmeldung führt zur Registrierung zur elektronischen Zustellung und somit dazu, dass behördliche Dokumente über das digitale Postfach zugestellt werden können. Nach § 35 ZustG ist der:die Empfänger:in bei einer elektronischen Zustellung unverzüglich darüber zu verständigen, dass ein Dokument im digitalen Postfach zur Abholung bereitliegt. Diese Verständigung ist an die dem Teilnehmerverzeichnis bekanntgegebene elektronische Adresse (beispielsweise E-Mailadresse) des Empfängers zu versenden. Sie hat unter anderem die Internetadresse zu enthalten, unter der das zuzustellende Dokument zur Abholung bereitliegt, und das Ende der Abholfrist. Wird das Dokument nicht innerhalb von 48 Stunden abgeholt, so hat eine zweite elektronische Verständigung zu erfolgen. Für den Eintritt der Rechtswirksamkeit der Zustellung ist die Abholung des zuzustellenden Dokuments keine zwingende Voraussetzung. Die Zustellung gilt gemäß § 35 Abs 6 ZustG als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung bewirkt.[11]

Änderungen der elektronischen Adresse (zB E-Mailadresse), an die diese Verständigungen verschickt werden, sind unverzüglich bekanntzumachen (etwa in den Einstellungen des digitalen Postfachs). Wird dort nämlich noch eine E-Mailadresse genannt, die praktisch nicht mehr genutzt wird, werden Verständigungen weiterhin an diese gesendet und können wichtige Zustellungen verpasst werden.

10.3. Zustellungsbevollmächtigte:r

Die Parteien und Beteiligten eines Verfahrens können andere Zustellungsbevollmächtigte gegenüber der Behörde zum Empfang von Dokumenten bevollmächtigen. Eine solche Bevollmächtigung muss gegenüber der Behörde ausdrücklich erteilt werden. Ist die:der Zustellungsbevollmächtigte wirksam bestellt worden, hat sie:ihn die Behörde als Empfänger:in zu bezeichnen (§ 9 ZustG).

10.4. Ersatzzustellung

Bei der Zustellung mit Zustellnachweis (sogenannte RSb-Briefe) ist zu versuchen, die Sendung der:dem Empfänger:in persönlich zu übergeben. Wenn an die:den Empfänger:in selbst nicht zugestellt werden kann, aber Grund zur Annahme besteht, dass sie:er sich regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, und ein:e Ersatzempfänger:in anwesend ist, kann an diese:n zugestellt werden (§ 16 Abs 1 ZustG). Ersatzempfänger:in ist jede erwachsene Person, die an derselben Abgabestelle wie die:der Empfänger:in wohnt, sowie Arbeitskolleg:innen der:des Empfänger:in. Ist die Ersatzzustellung zu Recht erfolgt (lagen also die Voraussetzungen dafür vor), so entfaltet sie dieselben Wirkungen wie eine Zustellung an die:den Empfänger:in. Ob diese:r sie tatsächlich erhalten hat, ist irrelevant – sie:er trägt das Risiko. Eine komplizierte und umstrittene Ausnahmeregelung gibt es für den Fall, dass die:der Empfänger:in wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte (siehe zB § 16 Abs 5 ZustG).

Bei der Zustellung zu eigenen Handen (sogenannte RSa-Briefe, § 21 ZustG) ist keine Ersatzzustellung zulässig.

[11] VwGH 28.7.2026, Ra 2026/04/0100, Rn 20.

10.5. Hinterlegung

Kann die Sendung an der Abgabestelle weder an die:den Empfänger:in noch an eine:n Ersatzempfänger:in zugestellt werden und hat die:der Zusteller:in Grund zur Annahme, dass sich die:der Empfänger:in regelmäßig dort aufhält, ist das Schriftstück zu hinterlegen (§ 17 Abs 1 ZustG). Bei Zustellung durch die Post erfolgt die Hinterlegung beim Postamt, sonst beim Gemeindeamt oder bei der Behörde. Die:der Empfänger:in ist von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen (in der Regel durch Briefeinwurf oder Anbringung an der Eingangstüre). Hinterlegte Sendungen sind mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Sie gelten mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt.

Achtung! Eine späte oder gar keine Abholung verhindern also nicht die Zustellung!

10.6. Verhinderung der Zustellung zwecklos

Zusammenfassend kann man festhalten, dass die ordnungsgemäße Zustellung weder durch kurzfristige Abwesenheit noch durch Verweigerung der Annahme (§ 20 ZustG) verhindert werden kann. Bei Abwesenheit erfolgt entweder eine Ersatzzustellung oder eine Hinterlegung, bei Annahmeverweigerung wird die Sendung entweder an der Abgabestelle zurückgelassen (und gilt sofort als zugestellt) oder ohne schriftliche Verständigung hinterlegt (§ 20 Abs 1 ZustG).

10.7. Wirkung bei Zustellungsmängeln

Unterlaufen bei der Zustellung Mängel (entweder Mängel der Zustellverfügung oder Mängel des Zustellvorganges), so entfaltet sie keine Rechtswirkungen. Es tritt jedoch gemäß § 7 ZustG die „Heilung von Zustellmängeln" ein, wenn die:der Empfänger:in das Schriftstück tatsächlich (körperlich) erhält. Nicht heilbar ist die fehlerhafte Bezeichnung der:des Empfänger:in. Bei elektronischen Zustellungen reicht es für eine Heilung nicht aus, wenn das zuzustellende Dokument in den Verfügungsbereich der:des Empfänger:in (also ihre:seine Mailbox) gelangt, sondern es kommt auf die tatsächliche Kenntnisnahme vom Inhalt des Dokuments an, dh, die:der Empfänger:in muss die Nachricht geöffnet haben.

10.8. Zustellung durch Edikt

Hinzuweisen ist noch auf die Möglichkeit der Zustellung durch Edikt bei Großverfahren. Siehe dazu unter Punkt 12.2.

11. Die mündliche Verhandlung

11.1. Mündliche Verhandlung liegt meist im Ermessen der Behörde

Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung liegt im Ermessen der Behörde, sofern die Verwaltungsvorschriften keine anderen Regelungen vorsehen. Die Behörde kann eine mündliche

Verhandlung von Amts wegen oder auf Antrag anordnen (§ 39 Abs 2 AVG). Eine Partei kann zwar die Durchführung einer mündlichen Verhandlung anregen, hat aber keinen Rechtsanspruch darauf. Auch die Auswahl des Verhandlungsortes liegt im Ermessen der Behörde (§ 40 Abs 1 AVG). Bei der Auswahl des Verhandlungstages muss die Behörde darauf Bedacht nehmen, dass alle Teilnehmer:innen rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können (§ 41 Abs 2 AVG).

11.2. Die Bedeutung der mündlichen Verhandlung

Mit der mündlichen Verhandlung sind bestimmte Rechtswirkungen verknüpft. So kann die Parteistellung verloren gehen (Präklusion), wenn nicht spätestens während der mündlichen Verhandlung Einwendungen erhoben werden (§ 42 Abs 1 AVG). Um übergangene Parteien auszuschließen, wird die Behörde deshalb trotz des fakultativen Charakters der mündlichen Verhandlung regelmäßig eine mündliche Verhandlung anberaumen.

11.3. Ladung und Kundmachung

Die Behörde ist verpflichtet, alle bekannten Sachverständigen, Zeug:innen und Beteiligte (Personen, deren Rechte voraussichtlich durch die Verwaltungssache berührt und die der Behörde bekannt sind oder bekannt sein müssten) persönlich schriftlich oder mündlich zur Verhandlung zu laden (§ 41 AVG).

Achtung! Die Parteistellung kann uU verloren gehen, wenn keine persönliche Ladung erfolgt.[12]

Sofern es noch weitere, der Behörde nicht bekannte, Beteiligte geben könnte, ist die Verhandlung zusätzlich durch Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamtes, durch eine amtliche Zeitung (zB Amtliche Linzer Zeitung) oder durch ein elektronisches Amtsblatt bekannt zu machen (§ 41 AVG).

11.4. Verlust der Parteistellung - Präklusion

Sofern eine Partei bis zur mündlichen Verhandlung noch keine zulässigen Einwendungen erhoben hat, verliert sie die Parteistellung, wenn sie dies nicht spätestens während der Verhandlung tut (§ 42 Abs 1 AVG). Die Parteistellung ist damit verwirkt (Präklusion).

11.5. Verlust der Parteistellung nur bei doppelter Kundmachung

Die Präklusion kann allerdings nur dann eintreten, wenn die mündliche Verhandlung „doppelt" kundgemacht wurde (§ 42 Abs 1 AVG):

- Durch Kundmachung der Verhandlung an der Amtstafel der Gemeinde, durch eine amtliche Zeitung <u>oder</u> durch ein elektronisches Amtsblatt (§ 41 S 2)*

[12] Siehe unter Punkt 11.6.

UND

- in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form. Ist in den Verwaltungsgesetzen nichts Besonderes geregelt, hat die Kundmachung in einer geeigneten Form zu erfolgen, die sicherstellt, dass ein:e Beteiligte:r von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt. Dies kann beispielsweise eine Postwurfsendung sein, welche an alle Haushalte eines bestimmten Gebietes geht. Regelmäßig wird auch die Kundmachung in einer in einem Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung gefordert. Eine häufige Form ist auch der Häuseranschlag (so zB im Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung).

Die Kundmachung hat außerdem den Hinweis auf die Präklusionsfolgen zu enthalten. Fehlt ein solcher Hinweis, so kann keine Präklusion eintreten.

*Ende 2025 wurde eine Änderung des AVG mit BGBl I Nr. 82/2025 beschlossen. Die geänderte Fassung des AVG legt nunmehr fest, dass, sobald die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen, als zusätzliche Möglichkeit der Kundmachung (neben der Kundmachung an der Amtstafel oder in der amtlichen Zeitung oder im elektronischen Amtsblatt) in § 41 S 1 die Verlautbarung im Rechtsinformationssystem des Bundes hinzutritt. Die Verfügbarkeit der Verlautbarung im Rechtsinformationssystem des Bundes ist vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt I kundzumachen.

11.6. Warten auf eine persönliche Ladung kann zum Verlust der Parteistellung führen

Die Beteiligten müssen also „selbst aktiv" werden, wenn sie von einem Verfahren oder Vorhaben erfahren, welches sie betreffen könnte. Das Warten auf eine persönliche Ladung kann zum Verlust der Parteistellung führen, wenn die Behörde die Anberaumung der Verhandlung in „geeigneter" Weise bzw in der „besonderen" Form kundgetan hat. Das, obwohl sie eigentlich verpflichtet wäre, die ihr bekannten Parteien persönlich zu laden (§ 41 Abs 1 S 1 AVG). Dieser Rechtsbruch bleibt für die Behörde aber folgenlos und die Parteistellung ist verloren.

Umgekehrt kann aber eine persönliche Verständigung (Ladung) die fehlerhafte „doppelte" Kundmachung sanieren: Wenn bei der Kundmachung Fehler unterlaufen sind (zB nur „einfach", und nicht „doppelt" kundgemacht wurde), die Partei aber persönlich zur Verhandlung geladen wurde, dann verliert sie ihre Parteistellung, wenn sie nicht rechtzeitig Einwendungen erhebt (§ 42 Abs 2 AVG).

11.7. Übergangene Partei

Sofern die oben genannten Vorschriften über die besondere Form der Ladung nicht eingehalten werden oder keine mündliche Verhandlung anberaumt wurde, können übergangene Parteien spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde ihre

Einwendungen vorbringen. Die Einwendungen sind von der Behörde in der gleichen Weise zu behandeln, als wenn sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden wären.

11.8. Quasi-Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Diese Regelung gilt der Abwendung von besonderen Härtefällen betreffend Einwendungen. Wenn eine Partei glaubhaft machen kann, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis am rechtzeitigen Einbringen von Einwendungen gehindert war und sie daran kein oder nur ein minderer Grad an Verschulden trifft,[13] kann sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses die Einwendungen einbringen (§ 42 Abs 3 AVG).

11.9. Zusammenfassung

Zusammenfassend geht die Parteistellung verloren, wenn nicht spätestens in der mündlichen Verhandlung Einwendungen erhoben werden - unter der Voraussetzung, dass die mündliche Verhandlung doppelt kundgemacht worden ist oder die Partei zur Verhandlung geladen wurde. Alle bekannten Parteien sind persönlich zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Unterlassung der persönlichen Ladung zieht aber keinerlei Rechtsfolgen nach sich, sofern die Behörde die mündliche Verhandlung zusätzlich durch „Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde" oder „durch Verlautbarung in einer amtlichen Zeitung" oder „durch ein elektronisches Amtsblatt" (durch die erfolgte Änderung des AVG wird bald die Möglichkeit der Verlautbarung im Rechtsinformationssystem des Bundes hinzutreten) und in einer weiteren „besonderen" oder „geeigneten" Form (zB Tageszeitung, Postwurfsendung, Häuseranschlag) angekündigt hat. Sofern eine Partei dann bis zur mündlichen Verhandlung keine Einwendungen erhebt, hat sie die Parteistellung verloren. Wenn keine mündliche Verhandlung anberaumt wurde, können übergangene Parteien ihre Einwendungen erheben, sobald sie vom Verfahren erfahren, und zwar bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über die Sache.

[13] Mit „minderer Grad des Verschuldens" ist leichte Fahrlässigkeit gemeint. Als leicht fahrlässig gemachte Fehler sind solche anzusehen, die gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht.

12. Besonderheiten in Großverfahren

Wenn an Verfahren voraussichtlich insgesamt mehr als 50 Personen beteiligt sind (Massenverfahren), kann die Behörde ein Großverfahren durchführen. Dies ist insbesondere bei Verfahren, in welchen Bürgerinitiativen beteiligt sind, von Bedeutung.

Für Großverfahren gelten Sonderbestimmungen (§§ 44a bis 44g AVG). Daneben sind wiederum die einzelnen Verwaltungsvorschriften (insb. UVP, GewO) zu beachten, welche oft zusätzliche oder andere Regelungen normieren. Die Gründe für die Sonderregelungen bezüglich Großverfahren sind vor allem die einfachere Handhabung in Massenverfahren (zB Zustellung von Schriftstücken durch Edikt anstelle von persönlicher Zustellung), aber auch die Verschärfung der Präklusionswirkungen. Es liegt im Ermessen der Behörde, ob sie die Bestimmungen über Großverfahren anwendet oder nicht.

12.1. Das Großverfahren weist folgende Besonderheiten auf:

- Kundmachung durch großes Edikt
- Öffentliche mündliche Verhandlung
- Öffentliche Erörterung
- Zustellung durch Edikt

12.2. Einleitung eines Großverfahrens erfolgt durch „großes Edikt"

Unter „großem Edikt" versteht man die Kundmachung des Antrags einer:eines Projektwerber:in im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen und bis zur Einstellung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (§ 44a Abs 3). Seit der Kundmachung des Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und die Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform (WZEVI-Gesetz) am 19. Mai 2023 steht fest, dass alle Veröffentlichungen, die bisher im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" durchgeführt wurden, nun digital über EVI erfolgen und dort als digitales "schwarzes Brett" allen Bürger:innen jederzeit und ohne Einschränkungen zugänglich sind. EVI ist seit 1. Juli 2023 unter **evi.gv.at online** verfügbar.[14]

Sofern die Materiengesetze weitere Formvorschriften vorsehen (zB Kundmachung in einer lokalen Zeitung), sind diese zusätzlich zu beachten. Die Behörde kann zusätzlich jede weitere geeignete Kundmachungsform (zB Postwurfsendungen) wählen. Die Unterlassung dieser Kundmachungsformen zieht aber keine Rechtsfolgen nach sich.

Durch die Ende 2025 beschlossene AVG-Novelle wurde § 44a Abs 3 AVG dahingehend geändert, dass die Verlautbarung des Edikts statt im redaktionellen Teil zweier Tageszeitungen und im „Amtsblatt

[14] Weiterführende Informationen siehe: https://www.oesterreich.gv.at/nachrichten/allgemein/EVI_die_elektronische_verlautbarungsundinformationsplattform_des_bundes.html (7.11.2024).

zur Wiener Zeitung" (also im EVI) durch die Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) als einheitliche Kundmachungsplattform erfolgen soll. Diese Kundmachung im RIS soll von einem entsprechenden Hinweis auf diese Verlautbarung in zwei im Bundesland weitverbreiteten Tageszeitungen begleitet werden. Dabei reicht ein Hinweis auf die Fundstelle der Kundmachung im RIS und eine verkürzte Angabe des Gegenstands des Antrags und eine Beschreibung des Vorhabens. Die Bestimmung über die Verlautbarung im RIS sollen mit einer eigenen diesbezüglichen Kundmachung des Bundeskanzlers in Kraft treten, sobald die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden. Die geänderte Fassung des § 44a Abs 3 AVG tritt somit einen Tag, nachdem die Verlautbarung im Rechtsinformationssystem des Bundes verfügbar ist und der Bundeskanzler dies im Bundesgesetzblatt I kundgemacht hat, in Kraft.

12.3. Bestandteile des Edikts

Das Edikt hat zu enthalten (§ 44a Abs 2 AVG):

- den Gegenstand des Antrags und die Beschreibung des Vorhabens,
- eine Frist für die Erhebung von schriftlichen Einwendungen von mindestens sechs Wochen,
- Hinweis auf die Präklusion gemäß § 44b AVG einschließlich des Hinweises auf die Quasi-Wiedereinsetzung gemäß § 42 Abs 3 AVG
- und den Hinweis, dass Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Aufgrund der Ende 2025 beschlossenen AVG-Novelle ändern sich die Bestandteile des Edikts bald wie folgt: Sobald die technischen Voraussetzungen für die Verlautbarung im RIS geschaffen wurden, hat dies der Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt I kundzumachen. Mit dem Ablauf des Tages dieser Kundmachung hat der in Punkt 4 genannte Hinweis auf die Kundmachung darauf zu lauten, dass die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt im Rechtsinformationssystem des Bundes vorgenommen werden können.

Seit der AVG-Novelle Ende 2025 gibt es keine Ediktalsperre in den Ferienzeiten mehr. Kundmachungen durch Edikt sind nunmehr somit auch zwischen 15.7.-25.8. und 24.12.-6.1. zulässig.

12.4. Verlust der Parteistellung - Präklusion

Sofern das Edikt inhaltlich und formal den oben genannten gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, geht die Parteistellung verloren, wenn nicht innerhalb der vorgegebenen Frist schriftlich Einwendungen erhoben werden (§ 44b AVG).

12.5. Einwendungen können nicht während der mündlichen Verhandlung eingebracht werden

Im Großverfahren können – anders als in normalen Verwaltungsverfahren – Einwendungen nicht während der mündlichen Verhandlung erhoben werden. Sie müssen vielmehr innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich erhoben werden.

12.6. Einwendungen sind nur in Schriftform zulässig

Während im „normalen" Verwaltungsverfahren nach AVG Einwendungen auch mündlich vorgebracht werden können, können Einwendungen in Großverfahren nur schriftlich erhoben werden.

12.7. Recht auf Akteneinsicht während der Einwendungsfrist

Während der Einwendungsfrist liegen der Antrag, alle dazugehörigen Unterlagen und Gutachten bei der Behörde und bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht auf. Die Beteiligten können sich von diesen Dokumenten Abschriften anfertigen lassen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen.

12.8. Öffentliche Erörterung

Die Behörde kann eine öffentliche Erörterung des Vorhabens vorsehen. Ort, Zeit und Gegenstand der Erörterung sind durch „großes Edikt" (§ 44a Abs 3 AVG) kundzumachen. Durch die Ende 2025 beschlossene AVG-Novelle kann die öffentliche Erörterung, sofern die Kundmachung per Edikte bereist erfolgt ist, sobald die technischen Voraussetzungen für die Verlautbarung im RIS geschaffen wurden und dies im BGBl I kundgemacht wurde, auch durch Verlautbarung im RIS anberaumt werden. Die öffentliche Erörterung dient der Information und Meinungsbildung für die Bürger:innen, Bürgerinitiativen und Personen, die keine Parteistellung haben. Hier kann jedermann Fragen stellen und sich zum Vorhaben äußern. Die öffentliche Erörterung bietet Interessent:innen die Möglichkeit, sich über das Projekt zu informieren und sich dazu zu äußern. Im Gegensatz zur mündlichen Verhandlung dürfen die Ergebnisse der öffentlichen Erörterung allerdings nicht als Ermittlungsergebnisse von der Behörde berücksichtigt werden.

12.9. Öffentliche mündliche Verhandlung

Die Behörde kann eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumen. Die Anberaumung der Verhandlung (Beschreibung des Vorhabens, Ort und Zeit der Verhandlung etc.) kann gleichzeitig mit der Kundmachung des Projektantrages erfolgen, oder durch gesondertes Edikt (§ 44d Abs 1 AVG). Durch die Ende 2025 beschlossene AVG-Novelle wird das Edikt, sobald technisch möglich und dementsprechend im BGBl I kundgemacht, auch im RIS kundgemacht werden können. Bei dem gesonderten Edikt im RIS braucht es dann keinen Hinweis der Kundmachung im RIS in den Tageszeitungen.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung ist „öffentlich" (im Gegensatz zur „normalen" mündlichen Verhandlung). Das heißt, jede:r kann teilnehmen und insbesondere zuhören. Die Befugnis zur aktiven Teilnahme an der Verhandlung bleibt aber auf Parteien und Beteiligte beschränkt (§ 43 Abs 2 und 3 AVG).

Im Gegensatz zum normalen Verwaltungsverfahren kann die Behörde die Verhandlung auch während der Einwendungsfrist stattfinden lassen. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen läuft somit unabhängig vom Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung.

Die Behörde kann sich aber auch für die Durchführung einer „normalen" mündlichen Verhandlung entscheiden.

12.10. Verhandlungsschrift

Die Verhandlungsschrift ist spätestens zwei Wochen nach Schluss der Verhandlung bei der Behörde und bei der Gemeinde während der Amtsstunden für mindestens vier Wochen öffentlich aufzulegen (§ 44e Abs 3 AVG). Das heißt, jede:r kann in die Verhandlungsschrift Einsicht nehmen. Beteiligte und Parteien können die Verhandlungsschrift selbst kopieren oder auf eigene Kosten kopieren lassen. Auch eine Bereitstellung im Internet sollte, sofern möglich, erfolgen.

12.11. Frist zur Erhebung von Einwendungen unabhängig von der mündlichen Verhandlung

Im Gegensatz zu normalen Verwaltungsverfahren präkludiert die Parteistellung in Großverfahren unabhängig von der mündlichen Verhandlung. Der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ist somit für die Frage der Erhebung der Einwendungen irrelevant. Einwendungen müssen vielmehr schriftlich innerhalb der im Edikt angegebenen Frist bei der Behörde vorgebracht werden.

12.12. Zustellung durch Edikt

Für die wirksame Zustellung durch Edikt sind von der Behörde folgende Schritte zu setzen:

- Auflage zur öffentlichen Einsicht
- Die Behörde hat öffentlich zu verlautbaren, dass ein Schriftstück bestimmten Inhalts innerhalb eines bestimmten Zeitraumes bei der Behörde öffentlich aufliegt (§ 44f Abs 1 AVG). Das heißt, dass jede:r in das Schriftstück einsehen kann. Deshalb darf die Zustellung durch öffentliche Auflage nur dann gewählt werden, wenn keine Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen zu befürchten ist.

12.13. Schriftstücke gelten nach zweiwöchiger Auflage als zugestellt

Zwei Wochen nach der Kundmachung durch Edikt gilt das Schriftstück gegenüber allen Parteien als zugestellt. Eine allfällige nachfolgende Zusendung an Parteien entfaltet keine Zustellwirkung.

12.14. Auf Verlangen muss die Behörde Schriftstücke zusenden

Die Behörde hat das Schriftstück während der Amtsstunden mindestens sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Auf Verlangen muss die Behörde den Parteien und Beteiligten die Schriftstücke unverzüglich zusenden. Nach Maßgabe der Möglichkeiten ist das Schriftstück auch im Internet kundzumachen (§ 44f Abs 2 AVG).

13. Was kann ich tun, wenn eine Verwaltungsbehörde keine Entscheidung trifft?

Behörden sind verpflichtet, über Anträge von Bescheiden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu entscheiden. Für den Fall, dass eine Behörde gegen diese Entscheidungspflicht verstößt, indem sie untätig bleibt, besteht das Rechtsmittel der **Säumnisbeschwerde**.

(Was Sie bei Untätigkeit eines Verwaltungsgerichts tun können – etwa, wenn es nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit über Ihre Beschwerde entscheidet – entnehmen Sie bitte Punkt 21.)

13.1. Was sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde?

1. Zentrale Voraussetzung der Säumnisbeschwerde (Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG, § 8 VwGVG) ist, dass die Behörde ihre **Entscheidungspflicht verletzt** hat, also nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist keine Entscheidung getroffen hat.

   Eine Entscheidungspflicht trifft die Behörde immer dann, wenn die Erlassung eines Bescheides, also einer Entscheidung, beantragt worden ist. Demgegenüber kann keine Säumnisbeschwerde erhoben werden, wenn die Behörde sonstige Handlungen unterlässt, zB die Erteilung einer Auskunft oder die Ausstellung einer Urkunde. In diesen Fällen sieht das Gesetz jedoch mitunter vor, dass ein Bescheid über die Verweigerung der Handlung beantragt werden kann. Wird dieser Bescheid wiederum nicht erlassen, kann dagegen mit Säumnisbeschwerde vorgegangen werden.

   Die Entscheidungsfrist beträgt im Regelfall sechs Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt, mit dem der jeweilige Antrag bei der dafür vorgesehenen Einbringungsstelle eingelangt ist (das muss nicht notwendigerweise die zur Entscheidung zuständige Behörde sein). In bestimmten Angelegenheiten können gesetzlich kürzere oder längere Entscheidungsfristen vorgesehen sein (zB bei gewissen Bauvorhaben räumt das Umweltverträglichkeitsgesetz – UVP-G eine Frist bis zu neun Monate ein; umgekehrt gilt zB bei der Genehmigung von Betriebsanlagen eine Entscheidungsfrist von vier Monaten).

2. Die Verzögerung muss auf ein **überwiegendes Verschulden der Behörde** zurückzuführen sein. Dies muss jedoch nicht von der Partei bewiesen werden und wird angenommen, wenn die Verzögerung weder durch das Verschulden der Partei noch durch unüberwindliche (äußere) Umstände verursacht worden ist. Eine Überlastung der Behörde oder die Komplexität der Materie schließen das Verschulden der Behörde nicht aus.

3. Säumnisbeschwerde kann nur erheben, wer selbst ein **Recht auf Erlassung der Entscheidung** hat. Ein solches Recht haben alle Parteien eines Verfahrens, die durch die Untätigkeit der Behörde in ihren rechtlichen Interessen beeinträchtigt sind. Dies trifft in jedem Fall auf die:den Antragsteller:in selbst zu.

Beispiel: Wer die Bewilligung einer Betriebsanlage beantragt, ist bei Untätigkeit der Behörde zur Erhebung der Säumnisbeschwerde berechtigt – ohne Bewilligung darf sie:er die Anlage nicht betreiben. Die:der Nachbar:in, die:der im Verfahren Einwendungen wegen befürchteter Emissionen erhoben hat, kann keine Säumnisbeschwerde erheben – sie/er ist durch die Untätigkeit der Behörde (rechtlich) nicht beeinträchtigt.

13.2. Ausnahme: Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich

In Verwaltungsverfahren einer Gemeinde in ihrem sog. „eigenen Wirkungsbereich" gibt es keine Säumnisbeschwerde (ebenso wie es keine Bescheidbeschwerde gibt – siehe unten Punkt 17.2.). Dieser eigene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst zB die Bereiche der Flächenwidmung, Baupolizei, Katastrophenschutz oder der örtlichen Veranstaltungspolizei. Trifft die Gemeinde in einem solchen Verfahren innerhalb der vorgesehenen Frist keine Entscheidung, kann stattdessen ein sogenannter Devolutionsantrag (§ 73 Abs 2 AVG) gestellt werden. Dieser hat zur Folge, dass der Gemeinderat als übergeordnete Gemeindebehörde zur Entscheidung zuständig wird. Diese Entscheidung kann wiederum mit einer Bescheidbeschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht bekämpft werden. Gegen die Untätigkeit des Gemeinderates gibt es dann auch wieder die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde.

Eine Gegenausnahme bildet zB Tirol, wo der innergemeindliche Instanzenzug ausgeschlossen wurde.[15] Dh dort kann auch in Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sogleich Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

13.3. Wo bringe ich die Säumnisbeschwerde ein?

Die Säumnisbeschwerde ist bei der belangten Behörde einzubringen. Das ist jene Behörde, die den Bescheid erlassen hätte müssen.

13.4. Was hat die Säumnisbeschwerde zu enthalten und welche Formvorschriften gibt es?

Eine Säumnisbeschwerde muss **schriftlich** eingebracht werden und hat Folgendes zu beinhalten:

- **Bezeichnung der belangten Behörde,**
- **Angaben, die glaubhaft machen, dass die Entscheidungsfrist abgelaufen ist**: also insb. das Datum, an dem der Antrag, über den entschieden werden soll, bei der Einbringungsstelle eingelangt ist,
- **das Begehren**: idR, dass das zuständige Gericht in der Sache selbst entscheidet.

Die Beschwerde **kann** auch Ausführungen zum Verschulden der säumigen Behörde enthalten.

[15] Siehe auch Punkt 17.2. zur Gegenausnahme bei Bescheidbeschwerden.

Zusätzlich kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden. Dies ist in der Regel zu empfehlen.

13.5. Brauche ich eine:n Anwält:in?

Für eine Säumnisbeschwerde besteht keine Anwaltspflicht, man kann sich aber natürlich dennoch (freiwillig) vertreten lassen.

13.6. Welches Verwaltungsgericht ist für meine Säumnisbeschwerde zuständig?

Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bei Säumnisbeschwerden entspricht jener bei Bescheidbeschwerden (siehe Punkt 17).

13.7. Wie geht es nach Erhebung der Säumnisbeschwerde weiter?

Nach Einbringung der Säumnisbeschwerde hat die belangte Behörde zunächst selbst zwei Möglichkeiten, aus denen sie frei wählen kann:

a) Sie kann die Beschwerde direkt an das zuständige Verwaltungsgericht weiterleiten.

b) Sie kann aber auch innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten den Bescheid selbst erlassen (sie bekommt also sozusagen eine zweite Chance).

Hat sich die Behörde entschieden, die Erlassung des Bescheides nicht selbst nachzuholen, sondern die Beschwerde an das Verwaltungsgericht weiterzuleiten, prüft dieses zunächst die Berechtigung der Säumnisbeschwerde. Wird diese bejaht, hat das Verwaltungsgericht wiederum zwei Möglichkeiten:

a) Es kann sofort selbst in der Angelegenheit entscheiden und diese damit erledigen.

b) Es kann seine Entscheidung aber auch auf einzelne maßgebliche Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den Bescheid innerhalb einer weiteren Frist von acht Wochen zu erlassen. Dabei hat die Behörde dann die Rechtsmeinung des Verwaltungsgerichtes zu berücksichtigen. Kommt die Behörde diesem Auftrag nicht nach, entscheidet das Verwaltungsgericht selbst in der Sache.

13.8. Was kann ich tun, wenn meiner Säumnisbeschwerde nicht stattgegeben wird?

Über die Berechtigung der Säumnisbeschwerde entscheidet immer ein Verwaltungsgericht. Gegen die Ablehnung der Säumnisbeschwerde kann – wie gegen andere Entscheidungen eines Verwaltungsgerichtes – Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bzw Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben werden (siehe Punkt 24).

14. Was kann ich tun, wenn ich eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt habe?

Hat eine Partei im Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsgericht eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und sind ihr dadurch Nachteile entstanden, so kann sie einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen.

14.1. Was sind die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wiedereinsetzung?

Damit eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt wird, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Partei hat eine mündliche Verhandlung oder eine Frist versäumt.
- Sie hat dadurch einen **Rechtsnachteil** erlitten, dh, dass sie die versäumte Prozesshandlung nicht mehr nachholen kann.
  Beispiel: Die Partei hat die Beschwerdefrist versäumt und kann deshalb keine Beschwerde mehr erheben.
- Der Grund für die Versäumnis liegt in einem **unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignis.** Ein Ereignis ist unvorhergesehen, wenn jemand tatsächlich nicht damit gerechnet hat und selbst unter Berücksichtigung zumutbarer Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht mit dem Eintritt rechnen konnte. Unabwendbarkeit liegt vor, wenn der Eintritt des Ereignisses nach objektiver Betrachtung auch von einem Durchschnittsmenschen nicht verhindert werden konnte.
  Beispiele: Verkehrsunfall, plötzliche Krankheit.
- Die Partei trifft **kein oder nur leichtes Verschulden.**
  Beispiel für leichtes Verschulden: Ein Vater erfährt am letzten Tag der Frist von der plötzlich einsetzenden Geburt seines Kindes und vergisst vor lauter Aufregung, die Beschwerde zur Post zu bringen.

14.1.1. Spezialfall: Präkludierte Partei

Wurde im Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde eine mündliche Verhandlung abgehalten und hat eine Partei diese Verhandlung versäumt und zuvor im Verfahren noch keine Einwendungen erhoben, so verliert sie damit im Normalfall ihre Parteistellung. Auch wenn der Grund für die Versäumnis der mündlichen Verhandlung in einem unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignis liegt, kann in diesem Fall kein Wiedereinsetzungsantrag gestellt werden (da dieser nur Parteien offensteht und die Parteistellung ja bereits verloren gegangen ist). Für diese Fälle besteht jedoch der Rechtsbehelf der sogenannten „Quasi-Wiedereinsetzung". Sowohl hinsichtlich der Antragstellung als auch hinsichtlich der Voraussetzungen für einen Erfolg des Antrages entspricht die „Quasi-Wiedereinsetzung" jedoch im Wesentlichen der „normalen" Wiedereinsetzung. Hätte nämlich die Partei vor der mündlichen Verhandlung bereits durch Einbringung eines Schriftsatzes Einwendungen erhoben, so hätte sie trotz Versäumung der mündlichen Verhandlung ihre Parteistellung nicht verloren und gegen die Versäumung der mündlichen Verhandlung eine „normale" Wiedereinsetzung beantragen können.

14.2. Wo bringe ich den Wiedereinsetzungsantrag ein?

Wo der Wiedereinsetzungsantrag einzubringen ist, hängt vom Stadium des Verfahrens ab:

a) Wurde ein Bescheid erlassen, dagegen Beschwerde erhoben und diese Beschwerde bereits (von der Verwaltungsbehörde) dem Verwaltungsgericht vorgelegt, so ist der Wiedereinsetzungsantrag beim Verwaltungsgericht einzubringen.

b) In allen anderen Fällen ist der Wiedereinsetzungsantrag in der Regel bei der Verwaltungsbehörde, die das Verfahren führt bzw die gegebenenfalls den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

14.3. Wie lang habe ich Zeit, um einen Wiedereinsetzungsantrag zu stellen?

Der Frist zur Wiedereinsetzung beträgt zwei Wochen und beginnt zu laufen, sobald das Hindernis weggefallen ist.

Wie bei allen Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen genügt es, wenn der Antrag innerhalb der Frist am Postamt aufgegeben wird, sofern er an die richtige Behörde adressiert ist. Der Antrag sollte per Einschreiben versandt werden, um sicherzustellen, dass er auch ankommt und die Frist gewahrt wird.

14.4. Was muss ein Wiedereinsetzungsantrag enthalten und welche Formvorschriften gibt es?

Ein Wiedereinsetzungsantrag muss schriftlich eingebracht werden und hat Folgendes zu beinhalten:

- **Angaben über den Wiedereinsetzungsgrund**, also über das unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, das zur Versäumnis geführt hat. Der Wiedereinsetzungsgrund muss nicht bewiesen, aber zumindest „glaubhaft gemacht werden". Die wesentlichen Umstände sollten möglichst konkret beschrieben und wenn möglich mit Beweismitteln untermauert werden (zB Unfallbericht oder Krankenhausbestätigung). Wurde die Versäumnis durch eine Verkettung mehrerer Umstände verursacht, sind diese auch alle anzuführen. Aus den Angaben zu den Wiedereinsetzungsgründen sollte sich auch ergeben, warum die Partei kein oder nur leichtes Verschulden an der Versäumnis trifft.
- **Angaben über die Rechtzeitigkeit**, also darüber, wann das Hindernis weggefallen ist.
- Aus dem Schreiben sollte auch ausdrücklich hervorgehen, dass die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt wird.

Wichtig: Die **versäumte Handlung** (zB die versäumte Beschwerde oder die versäumte Erhebung von Einwendungen) ist **gleichzeitig** mit dem Wiedereinsetzungsantrag **nachzuholen!**

Die Partei **kann** auch zusätzlich beantragen, dem Wiedereinsetzungsantrag aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn die Gefahr besteht, dass dem:der Antragsteller:in bis zur Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag bereits bleibende Nachteile entstehen.

14.5. Spezialfall: falsche oder fehlende Rechtsmittelbelehrung

Es gibt noch einen weiteren Fall, in dem eine Wiedereinsetzung möglich ist, nämlich dann, wenn eine Partei die Frist zur Erhebung einer Beschwerde oder zur Stellung eines Vorlageantrages versäumt hat, weil der Bescheid oder die Beschwerdevorentscheidung eine falsche oder gar keine Rechtsmittelbelehrung enthalten hat.

In diesen Fällen beginnt die Frist für den Wiedereinsetzungsantrag zu laufen, sobald die Partei Kenntnis von der Zulässigkeit des richtigen Rechtsmittels (also der Beschwerde oder des Vorlageantrages) erlangt.

Im Antrag sollte dann die falsche Rechtsmittelbelehrung wiedergegeben bzw auf die fehlende Rechtsmittelbelehrung verwiesen werden.

14.6. Welche Folgen hat eine Wiedereinsetzung?

Wird die Wiedereinsetzung bewilligt, dann tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat. Die gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachgeholte Rechtshandlung (zB die Beschwerde) ist von der Behörde bzw dem Gericht so zu berücksichtigen, als wäre sie ursprünglich rechtzeitig eingebracht worden.

14.7. Was kann ich tun, wenn meinem Wiedereinsetzungsantrag nicht stattgegeben wird?

Über die Wiedereinsetzung entscheidet je nach Stadium des Verfahrens eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht. Gegen die Ab- oder Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags steht das gleiche Rechtsmittel wie gegen andere Entscheidungen zur Verfügung, also gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde in der Regel die Bescheidbeschwerde (siehe Kapitel 1), gegen die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes die Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (siehe Punkt 24.2).

15. Wie kann ich gegen eine bereits rechtskräftige Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Verwaltungsgerichts vorgehen?

Hat eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht eine Entscheidung erlassen und ist diese bereits rechtskräftig geworden (dh dass kein Rechtsmittel mehr erhoben werden kann, etwa weil die Frist dafür bereits abgelaufen ist), kann unter bestimmten Bedingungen die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt werden (§ 69 AVG).

15.1. Was sind die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme eines Verfahrens?

- **Das Verfahren muss bereits beendet sein**: durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde oder durch Erkenntnis oder Beschluss eines Verwaltungsgerichtes.
- Gegen diese Entscheidung darf **keine Beschwerde** (bei Bescheiden) **bzw Revision** an den VwGH (bei Entscheidungen von Verwaltungsgerichten) **mehr möglich** sein (zB weil die Fristen hierfür bereits abgelaufen sind).
- Es muss **einer der folgenden vier Wiederaufnahmegründe** vorliegen:
    a) Die Entscheidung ist durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden.

b) Es sind neue Tatsachen oder Beweismittel hervorgekommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und voraussichtlich eine im Hauptinhalt des Spruches anders lautende Entscheidung herbeigeführt hätte.

   (Darunter fallen nur Tatsachen und Beweismittel, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits vorhanden waren, aber erst danach hervorgekommen sind. Tatsachen und Beweismittel, die erst nach der Entscheidung entstanden sind, bilden keinen Wiederaufnahmegrund.)

c) Die Entscheidung war von einer Vorfrage abhängig, über die nachträglich von der dafür zuständigen Verwaltungsbehörde oder vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde.

d) Es stellt sich heraus, dass bereits eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes in derselben Sache vorliegt (und gegen diese ist ein Wiederaufnahmeantrag nicht mehr möglich).

   Ob eine Entscheidung „in derselben Sache" vorliegt, ist nicht immer einfach zu beurteilen. Es kommt darauf an, ob zwischen den beiden Entscheidungen die „maßgebende Sach- und Rechtslage in den wesentlichen Punkten" unverändert geblieben ist.

15.2. Wo bringe ich den Wiederaufnahmeantrag ein?

Wo der Wiederaufnahmeantrag einzubringen ist, hängt davon ab, wie das Verfahren beendet wurde. Wurde es durch eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes beendet (etwa, weil zuvor ein Bescheid erlassen und dieser beim Verwaltungsgericht bekämpft wurde), ist der Wiederaufnahmeantrag bei diesem einzubringen. Ansonsten, wenn also das Verfahren durch die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde beendet wurde, ist der Wiederaufnahmeantrag bei dieser einzubringen.

15.3. Innerhalb welcher Frist kann ich die Wiederaufnahme beantragen?

Bei einem Antrag auf Wiederaufnahme sind zwei Fristen zu beachten, die beide eingehalten werden müssen.

1. Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen gestellt werden, nachdem die:der Antragsteller:in Kenntnis vom Wiederaufnahmegrund erlangt hat.
2. Es dürfen außerdem seit Erlassung der Entscheidung, die das betreffende Verfahren beendet hat, nicht mehr als drei Jahre vergangen sein.

Wie bei allen Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen genügt es, wenn der Antrag innerhalb der Frist am Postamt aufgegeben wird, sofern er an die richtige Behörde adressiert ist.

Der Antrag sollte per Einschreiben versandt werden, um sicherzustellen, dass er auch ankommt und die Frist gewahrt wird.

15.4. Was hat der Wiederaufnahmeantrag zu enthalten und welche Formvorschriften gibt es?

Ein Wiederaufnahmeantrag muss schriftlich eingebracht werden und hat Folgendes zu beinhalten:

1. **Die Bezeichnung des Verfahrens**, das wiederaufgenommen werden soll: in der Regel durch Angabe der Aktenzahl.
2. **Angaben, aus der sich die Rechtzeitigkeit des Wiederaufnahmeantrages ergibt:** Die Rechtzeitigkeit muss nicht bewiesen, aber zumindest „glaubhaft gemacht" werden.
3. **Den Wiederaufnahmegrund**, auf den sich die:der Antragsteller:in stützt: Es können auch mehrere Wiederaufnahmegründe geltend gemacht werden. Wichtig ist jedoch, die für die Wiederaufnahme wesentlichen Umstände möglichst konkret und schlüssig darzulegen.

15.5. Brauche ich eine:n Anwält:in?

Für einen Wiederaufnahmeantrag an eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht besteht keine Anwaltspflicht, man kann sich aber natürlich dennoch (freiwillig) vertreten lassen.

15.6. Welche Folgen hat die Wiederaufnahme?

Wird dem Antrag auf Wiederaufnahme stattgegeben, wird in der Folge eine neue Entscheidung erlassen, die die alte ersetzt.

15.7. Was kann ich tun, wenn mein Antrag auf Wiederaufnahme abgelehnt wird?

Über den Antrag auf Wiederaufnahme entscheidet in der Regel die Behörde oder das Gericht bei der bzw dem der Antrag einzubringen ist. Gegen die Ab- oder Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags steht das gleiche Rechtsmittel wie gegen andere Entscheidungen zur Verfügung, also gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde in der Regel die Bescheidbeschwerde (siehe Punkt 17), gegen die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes die Revision bzw Beschwerde an den Verwaltungs- bzw Verfassungsgerichtshof (siehe Punkt 24).

Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

16. Anwendbares Recht

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wurde durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz des Bundes (VwGVG) einheitlich geregelt. Für alles, was das VwGVG nicht regelt, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG). Durch Bundesgesetz oder Landesgesetz können aber auch anders lautende Regeln geschaffen werden.

Zu den spezifischen Regelungen und Verfahren im Artenschutzrecht (zB Überprüfungsantrag iZm mit Entnahme-Verordnungen an die Landesregierung) siehe den Informationstext zu Handlungsoptionen von Umweltschutzorganisationen im Artenschutzrecht.

17. Wie kann ich gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde vorgehen?

17.1. Grundprinzip: Beschwerde an das Verwaltungsgericht

Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde gibt es seit 1.1.2014 ein Beschwerderecht an ein Verwaltungsgericht.

17.2. Ausnahme: Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich

Ausgenommen von diesem Grundprinzip sind Entscheidungen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich. In den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen zB Bereiche der Flächenwidmung, der Baupolizei, Verkehrsflächen und des Katastrophenschutzes. Dort gibt es weiterhin eine Berufung gem. § 63 AVG an die zweite Instanz (Gemeinderat, Gemeindevorstand). Somit ist zunächst Berufung an die zweite Instanz zu erheben. Man spricht in diesem Zusammenhang vom sogenannten „administrativen bzw innergemeindlichen Instanzenzug". Erst gegen die Entscheidung der zweiten Instanz kann dann Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, diesen innergemeindlichen Instanzenzug auszuschließen. Von dieser Möglichkeit haben mittlerweile einige Bundesländer Gebrauch gemacht. In Tirol wurde der innergemeindliche Instanzenzug zB komplett ausgeschlossen[16], dh dort gilt wieder das Grundprinzip: Gegen den Bescheid einer Gemeindebehörde kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Im Zweifel empfiehlt es sich also rechtzeitig bei der Behörde nachzufragen, welche die zuständige Rechtsmittelinstanz ist.

[16] Vgl § 17 Abs 2 Tiroler Gemeindeordnung, LGBl 2001/36 idgF.

17.3. Wer kann gegen einen Bescheid Beschwerde erheben?

Das Recht der Beschwerde steht jedem/jeder zu, der/die Partei des Verfahrens ist und behauptet, durch den Bescheid in seinen/ihren Rechten verletzt zu sein. Die behauptete Verletzung muss zumindest möglich sein. Ob die Verletzung auch tatsächlich eingetreten ist, hat dann das Gericht im Rahmen seiner Entscheidung zu beurteilen.

Wichtig ist jedoch, dass es sich bei der behaupteten Verletzung um einen Eingriff in die eigenen Rechte handeln muss. Rein wirtschaftliche Nachteile berechtigen nicht zur Erhebung einer Beschwerde.

Beispiel: Wurde mit dem Bescheid eine Betriebsanlage genehmigt, bei der Emissionen (Lärm, Geruch, Staub, etc.) zu erwarten sind, haben die Nachbar:innen jeweils das Recht, Beschwerde zu erheben. Der:dem Betreiber:in einer Konkurrenzanlage, die:der lediglich durch Umsatzeinbußen betroffen sein kann, steht dieses Recht nicht zu.

Wer einen Antrag gestellt hat, über den mit Bescheid entschieden worden ist, kann selbst grundsätzlich immer dagegen Beschwerde erheben. In diesen Fällen kann nur dann keine Beschwerde erhoben werden, wenn dem Antrag durch den Bescheid ohnehin bereits vollständig entsprochen wurde (zB weil die beantragte Bewilligung ohne Auflagen erteilt wurde).

17.3.1. Legalparteien

Für manche Verfahren ist gesetzlich ausdrücklich vorgesehen, dass bestimmte Personen oder Organisationen jedenfalls als Parteien am Verfahren teilnehmen dürfen, ohne dass zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Diese nennt man dann „Legalparteien". Oft werden Personen oder Organisationen als Legalparteien bestimmt, deren Aufgabe es im Verfahren ist, keine eigenen, sondern öffentliche Interessen zu vertreten. Welche Rechte eine Legalpartei im Verfahren hat (also zB auch, ob sie gegen einen Bescheid Beschwerde erheben darf) hängt davon ab, welche Rechte ihr durch das jeweilige Gesetz eingeräumt werden.

Beispiel: Für das UVP-Verfahren räumt das UVP-Gesetz Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen Parteistellung ein, sie sind also **Legalparteien**. Im selben Gesetz wird ausdrücklich angeordnet, dass Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen das Recht haben, Bescheide im UVP-Verfahren mit Beschwerde zu bekämpfen.

17.4. Ab wann kann ich Beschwerde erheben?

Eine Beschwerde ist jedenfalls erst nach Erlassung eines Bescheides möglich.

17.5. Innerhalb welcher Frist muss ich die Beschwerde einbringen?

Gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde muss grundsätzlich binnen vier Wochen Beschwerde erhoben werden. In Materiengesetzen (dies sind Bundes- oder Landesgesetze, die aufgrund des jeweiligen Bereiches anwendbar sind, zB in Bauverfahren die jeweiligen landesrechtlichen Bauvorschriften) können kürzere oder längere Fristen festgelegt sein, deshalb muss immer das entsprechend anzuwendende Gesetz beachtet werden. Die konkrete Beschwerdefrist kann jedem Bescheid selbst entnommen werden. Die Frist beginnt für jede Partei des erstinstanzlichen Verfahrens mit der Zustellung des Bescheides per Post bzw mit Hinterlegung beim Postamt. Wenn der Bescheid mündlich verkündet wird, läuft die Frist ab dem Tag der Verkündung. Die Frist ist gewahrt, wenn die Berufung entweder innerhalb der Frist tatsächlich bei der Behörde einlangt oder innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Beschwerden sollten per Einschreiben versandt werden, um sicherzustellen, dass die Beschwerde auch ankommt und die Frist gewahrt wird.

Die Beschwerde kann auch in technischer Form an die Behörde übermittelt werden. Ob die Beschwerde auch per E-Mail gesendet werden darf und wenn ja an welche E-Mail-Adresse sie zu senden ist, muss die Behörde im Internet bekanntmachen (§ 13 Abs 2 AVG). Die Verwendung einer anderen E-Mail-Adresse als der von der Behörde im Internet kundgemachten, geht zu Lasten der beschwerdeführenden Person.[17] Möchte man daher die Beschwerde per E-Mail übermitteln, ist grundsätzlich die im Internet kundgemachte E-Mail-Adresse der Behörde maßgeblich.[18] Das gilt aber nur dann, wenn die im Internet kundgemachte E-Mail-Adresse dort als die ausschließlich zu verwendende E-Mail-Adresse bezeichnet wird.[19]

Achtung! Wenn die Beschwerde bei der falschen Behörde eingebracht wird (oder an die falsche (E-Mail-)Adresse gesendet wird), kann es leicht sein, dass die Beschwerde als verspätet gilt. Dies ist zB der Fall, wenn eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht geschickt wird, obwohl sie an die Verwaltungsbehörde geschickt werden muss (siehe Punkt 17.8.). Das Gericht ist dann zwar verpflichtet, die Beschwerde an die richtige Stelle weiterzuleiten, wenn es das aber nicht innerhalb der Beschwerdefrist tut, gilt die Beschwerde als verspätet eingebracht. Somit ist hier Vorsicht geboten, da die Beschwerde auf Gefahr der beschwerdeführenden Person weitergeleitet wird.

17.6. Brauche ich eine:n Rechtsanwält:in?

Vor den Verwaltungsgerichten ist grundsätzlich keine anwaltliche Vertretung notwendig. Es steht aber jeder Partei frei, eine:n Rechtsanwält:in mit der Vertretung zu beauftragen.

17.7. Welche Formvorschriften gibt es?

Die Beschwerde ist schriftlich einzubringen und hat folgende Bestandteile aufzuweisen:

[17] VwGH 5.10.2023, Ra 2023/02/0133.
[18] Zb https://www.noe.gv.at/noe/Kontakt-Landesverwaltung/Allgemeines_Anbringen.html.
[19] VwGH 21.2.2024, Ra 2023/05/0204 bis 0205-14; wie zB hier https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/kontakt/rechtliche-hinweise.

- **Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides** bzw der Maßnahme oder Weisung,
- **die belangte Behörde**: Damit gemeint ist die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.
- **Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt:** Dieser Punkt ist besonders wichtig. Es sind die Gründe anzuführen, warum der Bescheid als unrichtig angesehen wird. Möglich ist etwa inhaltliche Rechtswidrigkeit, Unzuständigkeit der Behörde oder die Verletzung von Verfahrensvorschriften. Da kein Neuerungsverbot besteht, können auch neue Tatsachen vorgebracht werden, sowie neue Beweismittel eingereicht werden.
- **Das Begehren,**
- **die Rechtzeitigkeit der Beschwerde.**

Es empfiehlt sich außerdem, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

17.8. Wo ist die Beschwerde einzubringen?

Die Beschwerde ist bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Man bezeichnet diese Behörde im Beschwerdeverfahren als „belangte Behörde". Das gilt auch für alle weiteren Schriftsätze und zwar so lange, bis die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird.

17.9. Entrichtung der Beschwerdegebühr

Auf der letzten Seite eines jeden Bescheids findet sich der Hinweis, dass die Entrichtung einer Beschwerdegebühr notwendig ist sowie die notwendigen Bankdaten. Die Gebühr beträgt 50€.

17.10. Wirkung der Beschwerde

Nach § 13 Abs 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass der Bescheid noch nicht vollzogen werden kann. Es kann jedoch vorkommen, dass das Gesetz, eine Behörde oder das Verwaltungsgericht diese aufschiebende Wirkung ausschließt.

18. Welches Verwaltungsgericht entscheidet über meine Beschwerde?

In der Regel sind die Landesverwaltungsgerichte zuständig.

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für Aufgaben der Bundesverwaltung, die unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden. Dies sind etwa das Vereins- und Versammlungsrecht, Bereiche des Verkehrswesens, das Bergwesen, die Regulierung und Instandhaltung der Donau, die Wildbachverbauung, der Bau und die Instandhaltung von Wasserstraßen, der geschäftliche Verkehr mit Saat- und Pflanzengut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten und der Denkmalschutz. Welche Bereiche noch darunter fallen, können in Art 102 der Bundesverfassung (B-VG) nachgelesen werden. Zu beachten ist aber, dass in den dort aufgezählten Bereichen keine Pflicht besteht, eigene Bundesbehörden zu errichten. So gibt es in den meisten dieser Bereiche auch keine eigenen Bundesbehörden – in solchen Fällen bleibt es dann bei der Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte. Im Zweifel empfiehlt es sich auch hier, rechtzeitig nachzufragen.

Auch Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung fallen in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts. Nur für Rechtsmittel gegen Strafbescheide nach dem UVP-G sollen die Landesverwaltungsgerichte zuständig sein. Weiteres fallen bestimmte Angelegenheiten des Chemikaliengesetzes in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts.[20] Besonders bedeutsame und komplexe Angelegenheiten des Altlastensanierungsgesetzes können ebenfalls in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts fallen.

Die Zuständigkeitsverteilung wird in Art 131 B-VG näher geregelt. Die Zuständigkeiten können allerdings durch Gesetz auch abweichend geregelt werden.

[20] Gegen Bescheide (zB die Gewährung von Einzelausnahmen von EU-weit beschränkten Chemikalien), gegen vorläufige Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen gemäß § 70 ChemG und bei Säumnis des BMK.

19. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

Die Behörde, die den bekämpften Bescheid erlassen hat, hat nach Einlangen der Beschwerde folgende Möglichkeiten:

- **Beschwerdevorentscheidung:** Sie kann den bekämpften Bescheid innerhalb von zwei Monaten in jede Richtung abändern, abweisen oder zurückweisen. Dieser Vorgang nennt sich Beschwerdevorentscheidung.

  Sollte die Partei mit dieser Entscheidung nicht zufrieden sein, kann sie beantragen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt werden soll. Dies wäre ein sogenannter Vorlageantrag (dazu gleich unten).

- Die Behörde kann aber auch keine weitere Entscheidung treffen, sondern die Beschwerde gleich an das Verwaltungsgericht weiterleiten. Ob sie dies tut, steht in ihrem freien Ermessen.

Solange die Beschwerde nicht dem Verwaltungsgericht vorgelegt wurde, müssen alle Anträge und Schriftstücke bei der Behörde eingereicht werden.

19.1. Vorlageantrag

Die Beschwerdevorentscheidung der Behörde muss den Parteien des Verfahrens zugestellt werden. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung kann binnen zwei Wochen ein Vorlageantrag eingebracht werden. Der Vorlageantrag hat zur Folge, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird. Der Vorlageantrag ist in der Regel mit aufschiebender Wirkung verbunden.

Den Vorlageantrag kann jede Partei des Verfahrens einbringen. Er kann von der Person eingebracht werden, die die Beschwerde erhoben hat. Er kann aber auch von einer anderen Partei des Verfahrens eingebracht werden. In diesem Fall müssen im Vorlageantrag aber die Gründe dargelegt werden, warum die Entscheidung der Behörde rechtswidrig sein soll.

Falls nicht bereits in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurde, kann dies auch im Vorlageantrag erfolgen.

19.2. Aufschiebende Wirkung

Rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das heißt, der bekämpfte Bescheid entfaltet keine rechtlichen Wirkungen, solange nicht die endgültige Entscheidung vorliegt und rechtskräftig ist.

Beispiel: Die Bewilligung einer Schottergrube wird erst wirksam, wenn die endgültige Entscheidung vorliegt und rechtskräftig ist. Die Schottergrube darf also vorerst nicht ausgehoben werden.

Die aufschiebende Wirkung kann allerdings von der Verwaltungsbehörde bzw vom Verwaltungsgericht ausgeschlossen werden, wenn dies aufgrund von Gefahr in Verzug unter Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und der Interessen anderer Parteien dringend geboten ist. Dieser Ausschluss erfolgt mittels gesonderten Bescheids, welcher wiederum angefochten werden kann. In diesem Fall hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Akten unverzüglich vorzulegen und dieses hat darüber unverzüglich zu entscheiden.

Auf Antrag der Partei kann die Behörde die aufschiebende Wirkung wieder abändern oder aufheben, wenn sich der Sachverhalt maßgeblich geändert hat.

19.3. Akteneinsicht

Die:der Beschwerdeführende und auch alle anderen Parteien eines Beschwerdeverfahrens - und deren bevollmächtigte Vertreter:innen - haben das Recht auf Akteneinsicht. Es kann also Einsicht in die Bestandteile des Verwaltungs- und Beschwerdeverfahrensaktes genommen werden. Man darf auch die Akten bzw Aktenteile abschreiben bzw auf eigene Kosten Kopien bzw Ausdrucke erstellen lassen. Einzelne Aktenbestandteile können allerdings von der Akteneinsicht ausgenommen werden.

19.4. Mündliche Verhandlung

Eine mündliche öffentliche Verhandlung ist nur dann durchzuführen, wenn dies von der:dem Beschwerdeführenden beantragt wird, oder wenn es das Verwaltungsgericht für erforderlich hält. Die:der Beschwerdeführende hat die Durchführung der Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Die anderen Parteien müssen die Möglichkeit haben, binnen einer Frist von höchstens zwei Wochen einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu stellen.

Die Behörde muss bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen keine mündliche Verhandlung durchführen (§ 24 Abs 2 und 4 VwGVG):

- Wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist,
- Wenn bereits feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist,
- Wenn die Rechtssache durch eine:n Rechtspfleger:in erledigt wird,
- Wenn durch die mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache erwartet wird.

Auch bei mündlichen Verhandlungen ist keine anwaltliche Vertretung verpflichtend. Die Parteien können sich selbst vertreten.

19.5. Entscheidung des Verwaltungsgerichts

Das Verwaltungsgericht hat sechs Monate Zeit, über die Beschwerde zu entscheiden. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde vorlegt.

Das Verwaltungsgericht hat den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde bzw der angeführten Gründe zu überprüfen. Das heißt, das Verwaltungsgericht kann den angefochtenen Bescheid nur insoweit abändern oder aufheben, als dies die:der Beschwerdeführende in der Beschwerde verlangt hat. Daher ist es wichtig, dass die Gründe in der Beschwerde möglichst präzise formuliert werden.

Nur bei Unzuständigkeit der Behörde bzw bei inhaltlicher Rechtswidrigkeit (zB bei Verstößen gegen das Unionsrecht) kann das Verwaltungsgericht über die angegebenen Gründe hinaus entscheiden.

Das Verwaltungsgericht kann eine Beschwerde entweder mittels Beschluss zurückweisen oder mittels Erkenntnis selbst entscheiden.

20. Wie kann ich gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts vorgehen?

Gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann unter bestimmten Voraussetzungen Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und/oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben werden. Die Beschwerde muss von einer:einem Anwält:in eingebracht werden. Näheres siehe unten Punkt 24.

21. Was kann ich tun, wenn ein Verwaltungsgericht keine Entscheidung trifft?

Wie die Behörden trifft auch die Verwaltungsgerichte eine Entscheidungspflicht. Wird diese verletzt, indem das Gericht innerhalb der vorgesehenen Frist keine Entscheidung trifft, kann dagegen mit einem **Fristsetzungsantrag** an den VwGH vorgegangen werden (Art 133 Abs 1 Z 2 B-VG).

Was Sie tun können, wenn eine Behörde ihre Entscheidungspflicht verletzt – etwa, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist über Ihren Antrag entscheidet – entnehmen Sie bitte Punkt 13.

21.1. Was sind die Voraussetzungen zur Stellung eines Fristsetzungsantrages?

1. Ein Fristsetzungsantrag kann gestellt werden, sobald die vorgesehene Frist abgelaufen ist, ohne dass das Verwaltungsgericht eine Entscheidung getroffen hat. Die Entscheidungsfrist beträgt im Regelfall sechs Monate, für bestimmte Angelegenheiten können gesetzlich kürzere oder längere Fristen vorgesehen sein.

   Die Frist beginnt im Normalfall zu laufen, sobald die Beschwerde oder der Antrag, über den entschieden werden soll, beim Verwaltungsgericht eingelangt ist.

2. Einen Fristsetzungsantrag kann nur stellen, wer „als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet". Das trifft jedenfalls auf denjenigen zu, der die Beschwerde oder den Antrag eingebracht hat, über den entschieden werden soll.

Im Gegensatz zur Säumnisbeschwerde ist für einen Fristsetzungsantrag keine Voraussetzung, dass das Verwaltungsgericht ein Verschulden an der Verzögerung trifft.

21.2. Wo bringe ich den Fristsetzungsantrag ein?

Der Fristsetzungseintrag ist bei jenem Verwaltungsgericht einzubringen, das seine Entscheidungspflicht verletzt hat.

Achtung! Dies ist zu berücksichtigen, denn wenn man irrtümlicherweise den Fristsetzungsantrag direkt zum VwGH schickt, läuft die gesetzliche Frist uU ab (va wenn man den Fristsetzungsantrag in den letzten Tagen der Frist einbringt).

21.3. Brauche ich einen Anwält:in?

Es besteht Anwaltspflicht, dh, dass der Fristsetzungsantrag von einer:einem bevollmächtigten Rechtsanwält:in abgefasst und eingebracht werden muss.

21.4. Was hat der Fristsetzungsantrag zu enthalten und welche Formvorschriften gibt es?

Ein Fristsetzungsantrag muss **schriftlich** von einer:einem **Rechtsanwält:in** eingebracht werden und unterliegt einer **Gebühr** von EUR 340,-.

Er hat Folgendes zu enthalten (§ 38 Abs 3 VwGG):

- **Bezeichnung des Verwaltungsgerichtes**, das seine Entscheidungspflicht verletzt hat,
- **den Sachverhalt,**
- **das Begehren**, dem Verwaltungsgericht für die Entscheidung eine Frist zu setzen,
- **Angaben, die glaubhaft machen, dass die Entscheidungsfrist des Verwaltungsgerichtes abgelaufen ist**: idR Angabe des Datums, an dem die Beschwerde oder der Antrag, über den entschieden werden soll, beim Verwaltungsgericht eingelangt ist.

Der Fristsetzungsantrag kann auch Angaben über ein Verschulden des Verwaltungsgerichtes an der Verzögerung beinhalten. Ein solches Verschulden ist zwar keine Voraussetzung für die Fristsetzung, es kann jedoch für die Frage der Verfahrenskosten eine Rolle spielen.

21.5. Wie geht es nach Stellung des Fristsetzungsantrages weiter?

Nach Einbringung des Fristsetzungsantrages wird dieser zunächst auf bestimmte Mängel hin geprüft (zB ob er alle notwendigen Angaben enthält). Erweist sich der Antrag als mängelfrei, wird er vom Verwaltungsgericht dem VwGH vorgelegt.

In der Folge trägt der VwGH im Regelfall dem Verwaltungsgericht auf, innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten die Entscheidung zu treffen. Diese Frist kann einmal verlängert werden, wenn das Verwaltungsgericht nachweist, dass eine fristgerechte Erlassung der Entscheidung wegen in der Sache gelegener Gründe unmöglich ist. Wird die Entscheidung innerhalb der vom VwGH gesetzten Frist getroffen, wird das Verfahren über den Fristsetzungsantrag eingestellt.

Erlässt das Verwaltungsgericht die Entscheidung hingegen auch in der vom VwGH gesetzten Frist nicht, so setzt der VwGH eine weitere Frist und trägt dem Verwaltungsgericht auf, die Entscheidung

innerhalb dieser Frist zu erlassen. Über die Dauer dieser Frist schreibt das Gesetz lediglich vor, dass sie „angemessen" sein muss.

Das Fristsetzungsverfahren endet mit diesem Auftrag, selbst wenn das Verwaltungsgericht diesem Auftrag nicht nachkommt, die Entscheidung also auch bis zum Ende der zuletzt gesetzten Frist nicht erlässt. Dass der VwGH selbst in der Sache entscheidet, ist nicht vorgesehen.

Bleibt das Verwaltungsgericht weiter untätig und entsteht einem als Partei dadurch ein Schaden, kann man im Wege einer Amtshaftungsklage Ersatz fordern. Intern drohen der:dem zuständigen Verwaltungsrichter:in disziplinarrechtliche Konsequenzen. In besonderen Fällen kann eine solche Untätigkeit auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

22. Was tun gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt?

Wenn ein Verwaltungsorgan in Vollziehung der Gesetze einseitig einen Befehl ausspricht oder gegen eine Person Zwangsgewalt ausübt, handelt es sich meist um einen sogenannten *Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt* (AuvBZ). Damit gemeint sind zB Festnahmen, Abnahme bestimmter Gegenstände, Durchsuchungen, Betriebsanlagenstilllegungen, Wegweisungen, Demonstrationsauflösungen etc., aber auch Maßnahmen zur Gewässerreinhaltung bei unmittelbar drohender Gefahr (§ 31 Wasserrechtsgesetz).

Diese Maßnahme ist relativ verfahrensfrei, es wird daher kein Bescheid ausgestellt. Gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gibt es daher das Rechtsmittel der **Maßnahmenbeschwerde**.

Wenn sich der:die Betroffene durch die Ausübung der verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt in seinen:ihren Rechten verletzt fühlt, ist er:sie zur Erhebung der Maßnahmenbeschwerde berechtigt. Die Maßnahmenbeschwerde muss innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis der AuvBZ erhoben werden. Für den Inhalt gilt ähnliches wie bereits bei der Bescheidbeschwerde ausgeführt.

Die Maßnahmenbeschwerde muss direkt beim Landesverwaltungsgericht eingebracht werden.

23. Wie kann ich gegen eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes vorgehen?

Entscheidungen von Verwaltungsgerichten können mit **Revision** an den Verwaltungsgerichtshof (Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG) und/oder mit **Beschwerde** an den Verfassungsgerichtshof (Art 144 B-VG) angefochten werden. Beide Rechtsmittel sind jedoch durch besondere Voraussetzungen eingeschränkt.

Anmerkung: Der **Verwaltungsgerichtshof (VwGH)** ist nicht mit den Verwaltungsgerichten (den neun Landesverwaltungsgerichten, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht) zu verwechseln. Er bildet gemeinsam mit dem Verfassungsgerichtshof die beiden Höchstgerichte des öffentlichen Rechts in Österreich.

23.1. Die Revision an den VwGH

Die Revision an den VwGH zielt ganz allgemein darauf ab, die Gesetzmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu gewährleisten.

23.1.1. Welche Entscheidungen können durch Revision bekämpft werden?

Nicht alle Entscheidungen der Verwaltungsgerichte können mit Revision bekämpft werden, sondern nur solche, die von einer „Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung" abhängen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH abweicht, oder wenn es zu einer Frage bisher gar keine (einheitliche) Rechtsprechung des VwGH gibt.

Ob eine konkrete Entscheidung von einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt, stellt das Verwaltungsgericht zunächst in seiner Entscheidung selbst fest. Dh dass jede Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes eine Aussage darüber enthält, ob eine Revision an den VwGH gegen diese Entscheidung zulässig ist oder nicht.

Hält das Verwaltungsgericht eine Revision für nicht zulässig, ist man als Partei aber sehr wohl der Meinung, dass die Entscheidung von einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt, kann man dennoch Revision erheben. Diese nennt sich dann „außerordentliche Revision" und weicht hinsichtlich des Verfahrens in manchen Punkten von der „normalen" Revision ab. Diese Abweichungen werden im folgenden Text ebenfalls angesprochen.

23.1.2. Wer kann Revision erheben?

Revision kann jede Partei des Verfahrens erheben, die behauptet, durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

Zum Recht auf Erhebung einer Revision gelten die obigen Ausführungen zum Recht auf Erhebung einer Beschwerde (siehe Punkt 17).

23.1.3. Wo bringe ich die Revision ein?

Die Revision ist beim Verwaltungsgericht, dessen Entscheidung bekämpft wird, einzubringen.

23.1.4. Innerhalb welcher Frist muss ich die Revision einbringen?

Die Frist für die Erhebung der Revision beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit Zustellung der Entscheidung bzw – im Falle einer mündlich verkündeten Entscheidung – mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung.

Als zugestellt gilt die Entscheidung, sobald sie entweder übernommen oder beim zuständigen Postamt hinterlegt wurde.

23.1.5. Brauche ich eine:n Anwält:in?

Es besteht Anwaltspflicht, dh, dass die Revision von einer:einem bevollmächtigten Rechtsanwält:in abgefasst und eingebracht werden muss.

23.1.6. Was hat die Revision zu enthalten und welche Formvorschriften gibt es?

Eine Revision muss **schriftlich** von eine:r **Rechtsanwält:in** eingebracht werden und unterliegt einer **Gebühr** von EUR 340,-.

Sie hat Folgendes zu enthalten:

- **Die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung**: in der Regel durch Angabe von Datum und Geschäftszahl,
- **die Bezeichnung des Verwaltungsgerichtes**, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat,
- **eine Schilderung des Sachverhaltes**: Der Sachverhalt soll möglichst so dargestellt werden, dass er auch ohne Kenntnis des zugehörigen Aktes oder anderer Unterlagen einen ausreichenden Überblick über das bisherige Verfahren verschafft.
- **Die Bezeichnung der Rechte, in denen man behauptet verletzt zu sein:** Diesem Punkt kommt eine besondere Bedeutung zu, da sich der VwGH bei seiner Prüfung auf die angeführten Rechte beschränkt. Sollte sich also herausstellen, dass die:der Revisionswerbende tatsächlich in einem Recht verletzt wurde, dieses Recht aber nicht in der Revisionsschrift vorgebracht wurde, dann wird diese Rechtsverletzung vom VwGH sozusagen „ignoriert".
- **Die Gründe, aus denen sich die Rechtswidrigkeit ergibt**: Es besteht Neuerungsverbot, dh dass keine neuen Tatsachen mehr behauptet werden dürfen.

- **Das Begehren**: Begehrt werden kann entweder, dass der VwGH die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise aufhebt – und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an das Verwaltungsgerichtes zurückverweist – oder dass er in der Sache selbst entscheidet.
- **Angaben, aus denen sich ergibt, dass die Revision rechtzeitig eingebracht wurde:** insbesondere das Datum der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.
- Im Fall einer außerordentlichen Revision ist außerdem zu begründen, warum die Revision – entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichtes – für zulässig erachtet wird.

Darüber hinaus **kann** die Revision eine Reihe von zusätzlichen Inhalten aufweisen. Die wichtigsten sind:

- Antrag auf Aufwandersatz (sogenanntes Kostenersatzbegehren),
- Antrag auf Verfahrenshilfe,
- Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung,
- Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

23.1.7. Wie geht es nach Einbringung der Revision weiter?

Im Falle einer normalen („ordentlichen") Revision führt das Verwaltungsgericht ein Vorverfahren durch. Im Vorverfahren wird die Revision zunächst auf bestimmte Mängel überprüft (zB ob die Frist abgelaufen ist oder Unterschriften fehlen). Anschließend stellt das Verwaltungsgericht die Revision den anderen Parteien zu und fordert diese auf, innerhalb einer festgesetzten Frist (höchstens acht Wochen) eine Stellungnahme abzugeben („Revisionsbeantwortung"). Nach Ablauf dieser Frist leitet das Verwaltungsgericht die Revision samt eingelangten Revisionsbeantwortungen an den VwGH weiter.

Der VwGH prüft zunächst selbst erneut, ob die Revision zulässig ist (also ob die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes von einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt) und ob sie frei von Mängeln ist. Ist beides der Fall, kann der VwGH die Parteien noch zur Einbringung weiterer Schriftsätze auffordern. Falls es der VwGH für notwendig erachtet oder eine Partei dies im Rahmen der Revisionsschrift oder der Revisionsbeantwortung beantragt hat, muss der VwGH eine mündliche Verhandlung abhalten. In bestimmten Fällen kann der VwGH jedoch trotz eines Antrags von einer mündlichen Verhandlung absehen.

Schließlich trifft der VwGH im Regelfall eine der folgenden Entscheidungen:

a) Er stellt fest, dass die Revision nicht berechtigt oder nicht zulässig ist.

b) Er gibt der Revision statt und hebt die angefochtene Entscheidung auf (sodass das Verwaltungsgericht eine neue Entscheidung zu treffen hat).

c) Er gibt der Revision statt und ändert die angefochtene Entscheidung selbst ab.

23.1.8. Abweichungen bei „außerordentlicher Revision"

Das Verfahren bei einer außerordentlichen Revision unterscheidet sich vom „normalen" Verfahren im Wesentlichen dadurch, dass das Verwaltungsgericht selbst kein Vorverfahren durchführt. Dh, dass es die eingebrachte Revision ohne Zwischenschritte den Parteien zustellt und an den VwGH weiterleitet. Die Prüfung auf Mängelfreiheit sowie die Revisionsbeantwortung erfolgen dann erst beim VwGH.

23.1.9. Aufschiebende Wirkung

Eine Revision hat im Regelfall keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes (trotz laufenden Revisionsverfahrens) sofort wirksam wird und vollzogen werden kann.

Man kann jedoch beantragen, dass der Revision im Einzelfall aufschiebende Wirkung zuerkannt wird. Dies setzt voraus, dass nach Abwägung der öffentlichen Interessen und der Interessen anderer Parteien mit den Interessen der:des Revisionswerbenden dieser:diesem mit dem (sofortigen) Vollzug der angefochtenen Entscheidung ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde. Darüber hinaus dürfen der Gewährung der aufschiebenden Wirkung keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Über Anträge auf aufschiebende Wirkung entscheidet bis zur Vorlage der Revision beim VwGH das Verwaltungsgericht, danach der VwGH.

23.2. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof

Eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes kann unter bestimmten Umständen (auch) mit Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) bekämpft werden (Art 144 B-VG).

23.2.1. Was sind die Voraussetzungen einer Beschwerde an den VfGH?

Die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes kann dann erfolgreich mit einer Beschwerde an den VfGH bekämpft werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

a) Die Partei wurde durch die Entscheidung in einem „verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht" verletzt.

   Verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte werden auch „Grundrechte" genannt. Darunter fallen eine Vielzahl verschiedenster Rechte, zB die Erwerbsfreiheit, der Gleichheitsgrundsatz oder das Recht auf ein faires Verfahren. In Österreich sind die Grundrechte auf viele verschiedene Gesetze verteilt, einen einheitlichen Katalog aller Grundrechte gibt es nicht.

   Die Abgrenzung, ob es sich bei einer behaupteten Rechtswidrigkeit um die Verletzung eines Grundrechtes handelt (und somit der VfGH dafür zuständig ist) oder nicht, ist in vielen Fällen nicht einfach zu treffen.

b) Die Partei wurde durch die Entscheidung in einem Recht verletzt (nicht zwingend einem Grundrecht) und diese Verletzung hat ihre Ursache darin, dass das Verwaltungsgericht eine gesetzwidrige Verordnung, ein verfassungswidriges Gesetz oder einen rechtswidrigen Staatsvertrag angewendet hat.

23.2.2. Brauche ich eine:n Anwält:in?

Es besteht Anwaltspflicht, dh, dass die Beschwerde von einer:einem bevollmächtigten Rechtsanwält:in abgefasst und eingebracht werden muss.

23.2.3. Wo bringe ich die Beschwerde ein?

Die Beschwerde ist direkt beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

23.2.4. Innerhalb welcher Frist muss ich die Beschwerde einbringen?

Die Frist für die Erhebung der Beschwerde beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit Zustellung der Entscheidung bzw – im Falle einer mündlich verkündeten Entscheidung – mit Zustellung der schriftlichen Ausfertigung.

23.2.5. Was hat die Beschwerde zu enthalten und welche Formvorschriften gibt es?

Eine Beschwerde muss **schriftlich** von einer:einem **Rechtsanwält:in** eingebracht werden und unterliegt einer **Gebühr** von EUR 340,-.

Sie hat Folgendes zu enthalten:

- **Die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung**: idR durch Angabe von Datum und Geschäftszahl.
- **Die Bezeichnung des Verwaltungsgerichtes**, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat,
- **eine Schilderung des Sachverhaltes**: Der Sachverhalt soll möglichst so dargestellt werden, dass er auch ohne Kenntnis des zugehörigen Aktes oder anderer Unterlagen einen ausreichenden Überblick über das bisherige Verfahren verschafft.
- **Die Angabe, ob** man in einem **Grundrecht oder** durch **Anwendung einer gesetzeswidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes, etc.** in einem (sonstigen) Recht verletzt worden ist (siehe oben).
- **Das Begehren**: in der Regel die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.
- **Angaben, aus denen sich ergibt, dass die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde**: insbesondere das Datum der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

23.2.6. Wie geht es nach Einbringung der Beschwerde weiter?

Der VfGH prüft zunächst, ob bestimmte Mängel vorliegen (zB, ob die Beschwerde verspätet oder ohne Rechtsanwält:in eingebracht wurde). Ist dies nicht der Fall, wird in der Regel die Beschwerde der Behörde, die den erstinstanzlichen Bescheid erlassen hat, zugestellt und diese aufgefordert, innerhalb einer vorgegebenen Frist (mindestens drei Wochen) eine Stellungnahme zu erstatten („Gegenschrift"). Diese Behörde wird auch als „Beschwerdegegner" bezeichnet. Das Verwaltungsgericht, dessen Entscheidung angefochtenen wird, ist selbst nicht am Verfahren vor dem VfGH beteiligt. Je nach Notwendigkeit kann der VfGH in der Folge weitere Schriftsätze einfordern und eine mündliche Verhandlung abhalten.

Schließlich trifft der VfGH in der Regel eine der folgenden Entscheidungen:

a) Er hebt die angefochtene Entscheidung auf (sodass das zuständige Verwaltungsgericht eine neue Entscheidung fällen muss).

b) Er spricht aus, dass die Beschwerde nicht berechtigt oder nicht zulässig war.

c) Er lehnt die Behandlung der Beschwerde ab, weil sie offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat oder weil keine verfassungsrechtliche Frage vorliegt.

Hat der VfGH die Behandlung der Beschwerde abgelehnt oder ausgesprochen, dass die Beschwerde nicht berechtigt war (die Beschwerde also „abgewiesen"), kann der Beschwerdeführer innerhalb von zwei Wochen den Antrag stellen, dass die Angelegenheit an den VwGH abgetreten wird. Hintergrund dieser Regelung ist, dass es häufig schwierig ist zu beurteilen, ob im konkreten Fall ein Grundrecht oder „nur" ein sonstiges Recht verletzt wurde. Erhebt man zunächst Beschwerde an den VfGH, weil man etwa davon ausgeht, dass ein Grundrecht verletzt wurde und stellt sich im Zuge der Prüfung durch den VfGH heraus, dass dies doch nicht der Fall ist, kann die Entscheidung nur noch durch Revision an den VwGH bekämpft werden. Die Frist zur Erhebung der Revision ist zu diesem Zeitpunkt jedoch in der Regel schon abgelaufen. In diesem Fall besteht – auch nach Ablauf der Revisionsfrist – die Möglichkeit zu beantragen, dass die Angelegenheit vom VfGH an den VwGH abgetreten wird.

23.2.7. Aufschiebende Wirkung

Eine Beschwerde an den VfGH hat im Regelfall keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes (trotz laufenden Beschwerdeverfahrens vor dem VfGH) sofort wirksam wird und vollzogen werden kann.

Man kann jedoch beantragen, dass der Beschwerde im Einzelfall aufschiebende Wirkung zuerkannt wird. Dies setzt voraus, dass nach Abwägung der öffentlichen Interessen und der Interessen anderer Parteien mit den Interessen der:des Revisionswerbenden mit dem (sofortigen) Vollzug der angefochtenen Entscheidung ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde. Darüber hinaus dürfen der Gewährung der aufschiebenden Wirkung keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Über Anträge auf aufschiebende Wirkung entscheidet der Verfassungsgerichtshof selbst.

Anhang

Vereinfacht skizziert sieht das Verwaltungsverfahren folgendermaßen aus:

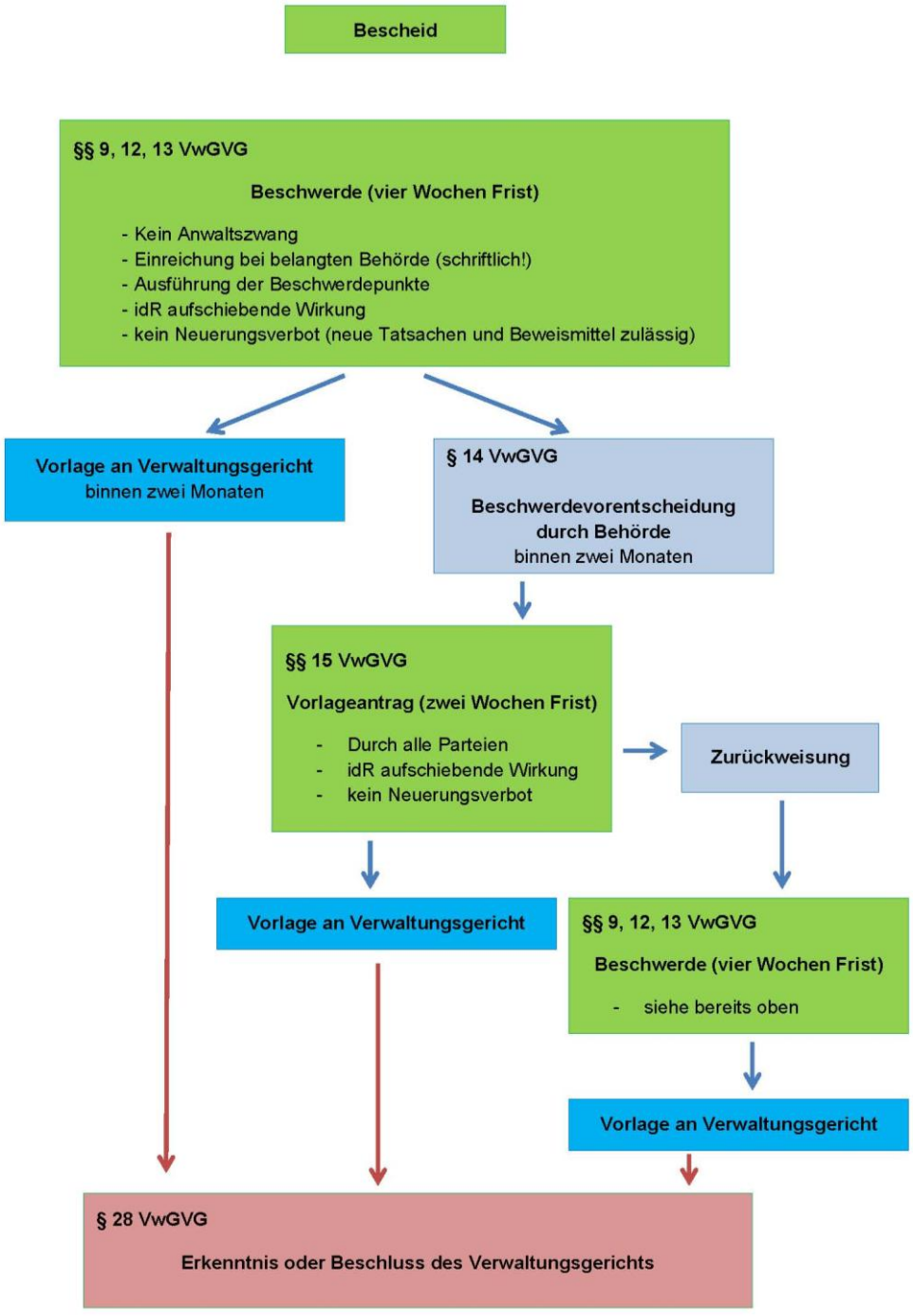

Grafische Darstellung des Revisionsverfahrens:

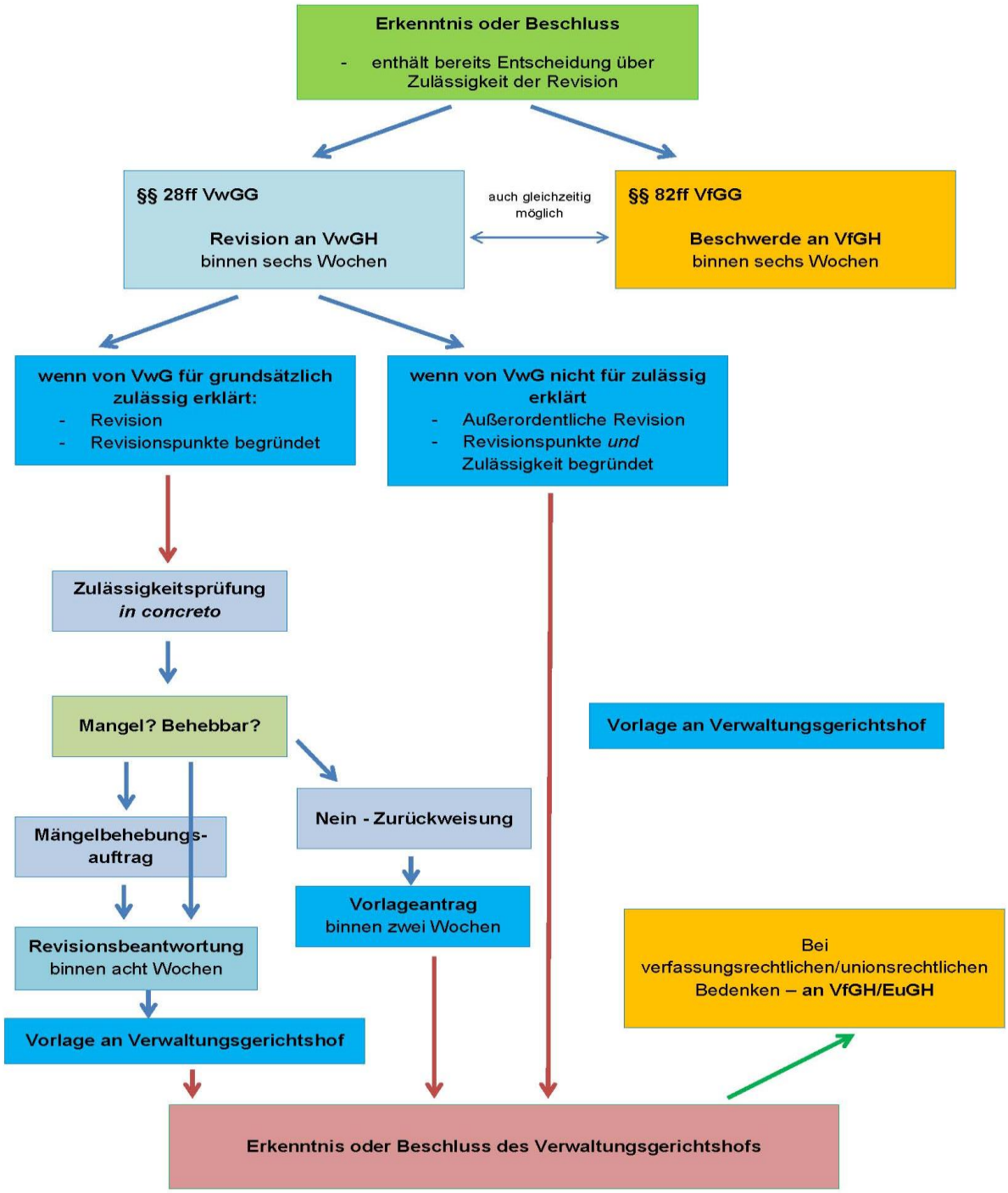
Erkenntnis oder Beschluss
- enthält bereits Entscheidung über Zulässigkeit der Revision
§§ 28ff VwGG
Revision an VwGH
binnen sechs Wochen
auch gleichzeitig möglich
§§ 82ff VfGG
Beschwerde an VfGH
binnen sechs Wochen
wenn von VwG für grundsätzlich zulässig erklärt:
- Revision
- Revisionspunkte begründet
wenn von VwG nicht für zulässig erklärt
- Außerordentliche Revision
- Revisionspunkte und Zulässigkeit begründet
Zulässigkeitsprüfung in concreto
Mangel? Behebbar?
Vorlage an Verwaltungsgerichtshof
Nein - Zurückweisung
Mängelbehebungs-auftrag
Vorlageantrag
binnen zwei Wochen
Revisionsbeantwortung
binnen acht Wochen
Bei verfassungsrechtlichen/unionsrechtlichen Bedenken – an VfGH/EuGH
Vorlage an Verwaltungsgerichtshof
Erkenntnis oder Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs

Für Rückfragen und Kommentare:
ÖKOBÜRO
Neustiftgasse 36/3a
A- 1070 Wien
office@oekobuero.at

Falls Sie rechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an:
rechtsservice@oekobuero.at

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft:

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft